

# Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

---

**Vorhaben:**

**„Solarpark Zeschdorf“**



**Auftraggeber:**

Nemo Projektentwicklung GmbH  
Gewerbestraße 22  
**03172 Guben**

**Bearbeitung:**

HiBU Plan  
Groß Kienitzer Dorfstraße 15  
**15831 Blankenfelde-Mahlow**

Tel.: 033708/902470

E-Mail: [info@hibuplan.de](mailto:info@hibuplan.de)

Web: [hibuplan.de](http://hibuplan.de)

Bearbeitung: J. Thimian, P. Bielzer,  
D. Kosanke, C.-A. Schulz



**Stand:**

**November 2024**

## Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung .....	1
1.1.	Anlass .....	1
1.2.	Geltungsbereich.....	1
1.3.	Rechtliche Grundlage.....	2
1.4.	Methodik.....	3
2.	Datengrundlage/Bestandserfassung .....	5
2.1.	Biotopstruktur .....	5
2.1.1.	Methodik .....	5
2.1.2.	Ergebnisse.....	5
2.2.	Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten .....	7
2.3.	Avifauna .....	8
2.3.1.	Methodik .....	8
2.3.2.	Ergebnisse.....	9
2.4.	Zauneidechsen .....	12
2.4.1.	Methodik .....	12
2.4.2.	Ergebnisse.....	12
2.5.	Amphibien .....	13
2.5.1.	Methodik .....	13
2.5.2.	Ergebnisse.....	13
2.6.	Säugetiere .....	14
2.6.1.	Methodik .....	14
2.6.2.	Ergebnisse.....	15
3.	Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens .....	16
3.1.	Wirkfaktoren .....	16
3.1.1.	Baubedingte Wirkfaktoren .....	16
3.1.2.	Anlagebedingte Wirkfaktoren .....	16
3.2.	Biotope.....	17
3.2.1.	Avifauna.....	18
3.2.2.	Zauneidechsen .....	20
3.2.3.	Säugetiere.....	22
3.2.4.	Amphibien .....	24
4.	Relevanzprüfung .....	28
5.	Maßnahmen.....	31
5.1.	Vermeidungs- Minderungsmaßnahmen .....	31
5.2.	Ausgleichsmaßnahmen .....	33
6.	Zusammenfassung .....	34
7.	Literatur.....	35
8.	Anhang – Tabellen.....	I
9.	Anhang – Maßnahmenblätter .....	III
9.1.	Artengruppe: Feldlerche .....	III
9.2.	Artengruppe: Zauneidechse .....	V
9.3.	Artengruppe: Amphibien .....	VII

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Geltungsbereich des Vorhabens.....	2
Abbildung 2: Darstellung der Biotope der Flächen 1 und 2.....	6
Abbildung 3: Darstellung Plangebiet zum geschützten Biotop.....	7
Abbildung 4: Horst des Mäusebussards zwischen den Flächen 1 und 2 .....	11
Abbildung 5: Sichtungen auf den Flächen 1 und 2 .....	11
Abbildung 6: adulte Zauneidechse .....	12
Abbildung 7: Zauneidechsensichtungen auf den Flächen 1 und 2.....	13
Abbildung 8: Lokalisation der Kleingewässer .....	14
Abbildung 9: Aufstellung des Amphibien- und Zauneidechschenschutzzaunes auf der Fläche 1 und 2.....	25
Abbildung 10: geplante Sichtschutzhecken auf dem Vorhabengebiet.....	33

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Erfassungstermine der einzelnen Arten .....	4
Tabelle 2: Geschützte Biotopsbezeichnung .....	5
Tabelle 3: Herleitung der Untersuchungsrelevanz zum Artenschutz.....	8
Tabelle 4: Sichtungen im Untersuchungsraum auf den Flächen 1 und 2 ( <i>Brutvögel</i> ) .....	9
Tabelle 5: Nahrungsgäste im Untersuchungsraum auf den Flächen 1 und 2 .....	10
Tabelle 6: Prognose und Bewertung die im Plangebiet vorkommende bodenbrütende Vogelart (Feldlerche).....	19
Tabelle 7: Prognose und Bewertung der im Plangebiet vorkommenden Zauneidechsen .....	21
Tabelle 8: Prognose und Bewertung der außerhalb des Untersuchungsraumes vorkommenden Säugetiere.....	23
Tabelle 9: Prognose und Bewertung der im Plangebiet vorkommenden Amphibien.....	26
Tabelle 10: Untersuchungsergebnisse artenschutzrechtlich relevanter Arten .....	28

## **1. Einleitung**

### **1.1. Anlass**

Um den Ausbau der erneuerbaren Energien voranzutreiben, hat der Gesetzgeber das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verabschiedet.

Das Ziel des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist es, eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen und somit zum Klima- und Umweltschutz beizutragen. Der schrittweise Übergang von konventionellen Energieträgern hin zu Erneuerbaren ist fester Bestandteil der Ziele der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland.

Die Landesregierung Brandenburg formuliert in der Energiestrategie 2040 für das Bundesland Handlungsfelder und Maßnahmenbereiche, die die Zielsetzung für den Anteil der erneuerbaren Energien im Primärenergieverbrauch bis 2040 von 68 bis 85 % sicherstellen sollen.

Der Vorhabenträger beabsichtigt die Nachnutzung der etwa 9,12 ha großen Freifläche zum Bau einer Freiflächenphotovoltaikanlage. Das Areal bietet aufgrund seiner anthropogenen Vorprägung entlang einer Bahntrasse, sowie der Randlage ca. 2,3 km nordöstlich des Kerns des Ortsteils Alt-Zeschdorf in der Gemeinde Zeschdorf und seiner Exposition sehr gute Voraussetzungen für die solarenergetische Nutzung. Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Zeschdorf“ verfolgt die Zielstellung der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage nordöstlich der Ortslage Alt Zeschdorf innerhalb des 200m EEG-Flächenkorridors entlang der Bahnstrecke 6156 Werbig oben – Frankfurt (Oder) (EEG (2023) §37 (1) Nr. 2 c).

Das geplante Bauvorhaben dient der Erzeugung regenerativer Energie als Beitrag zum Klimaschutz und den genannten Zielsetzungen der EU und der Bundesrepublik Deutschland. Um die im EEG formulierten Bedingungen hinreichend zu erfüllen, wird für die geplanten Bebauungs- und Nutzungsziele der Fläche die Aufstellung eines Bebauungsplanverfahrens nach § 2 BauGB beabsichtigt.

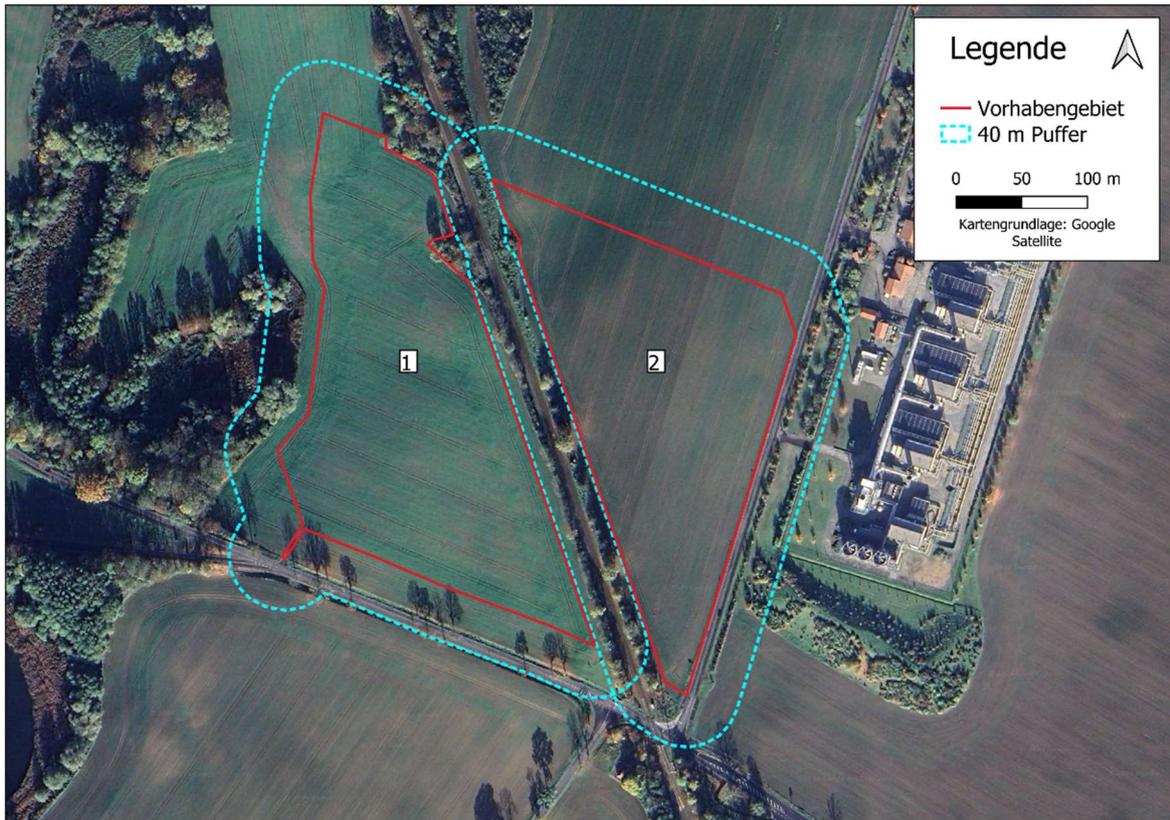
Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird das Planvorhaben zur Errichtung und zum Betrieb der Photovoltaikanlage zur Gewinnung von Energie und deren Einspeisung in das öffentliche Stromnetz bauplanungsrechtlich vorbereitet.

Dabei soll nördlich der Gemeinde Zeschdorf eine Fläche als Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“ (SO) gemäß § 11 BauNVO festgesetzt werden.

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 2 Abs. 4 BauGB wird eine umfassende Umweltprüfung durchgeführt. Der Umweltbericht fasst die ermittelten Daten zusammen, beschreibt und bewertet diese. Der umfassende Umweltbericht wird zur Entwurfsfassung des Bebauungsplans vorgestellt.

### **1.2. Geltungsbereich**

Die Untersuchungen wurden vor dem Bebauungsplanverfahren durchgeführt. Da die Flächen innerhalb des Bebauungsplanverfahren verkleinert wurden, ist der Untersuchungsraum in den Ergebnissen größer. Die erhobenen Maßnahmen sind nur für den in Abbildung 1 dargestellten Geltungsbereich notwendig.



**Abbildung 1: Geltungsbereich des Vorhabens**

### **1.3. Rechtliche Grundlage**

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind die Regelungen der §§ 44 ff. BNatSchG zu beachten. Es gilt der § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG. Darin heißt es, dass nur die Tierarten des Anhangs IV Buchstabe a und Pflanzen des Anhangs IV Buchstabe b der FFH-RL, sowie die europäischen Vogelarten gem. Art 1 der Vogelschutzrichtlinie und somit alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten, für die artenschutzrechtliche Prüfung relevant sind. Geprüft wird, ob durch das Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt werden. Sofern sie erfüllt sind, werden im Anschluss die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 BNatSchG geprüft.

Auf der Grundlage der Biotopkartierung, sowie der Verbreitungsgebiete und Habitatansprüche der Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten wird zunächst das ermittelt, was potenziell auf der Vorhabenfläche vorkommen könnte. Im nächsten Schritt wird geprüft, ob durch das Vorhaben Auswirkungen für die Population von betroffenen Arten zu erwarten sind.

Als Datengrundlagen für die Berücksichtigung des gesetzlichen Artenschutzes werden die folgenden Grundlagentabellen des LUGV herangezogen:

- a. Liste der europäischen Vogelarten mit Angaben zum Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten,
- b. Liste der besonders oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG,
- c. Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.

## 1.4. Methodik

Auf Grundlage einer Biotopkartierung wird die potenzielle Betroffenheit gem. Anhang IV der FFH RL und Vogelschutzrichtlinie geschützter Arten und Artengruppen überprüft, die für das geplante Vorhaben relevant sein könnten. Danach erfolgten die weitergehenden Untersuchungen der relevanten Arten bzw. eine Bewertung der jeweiligen Betroffenheit bezüglich der Charakteristik des Vorhabens. Abschließend werden Vorschläge für Maßnahmen gemacht, die zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der relevanten Arten beitragen.

Die Grundgesamtheit des zu prüfenden Artenspektrums setzt sich zusammen aus der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), welche speziell in Deutschland geschützte Pflanzen und Tiere benennt. Über die Anlage 1 der BArtSchV hinaus sind in Deutschland laut § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) auch Arten geschützt, die in der EG - Artenschutzverordnung Anhang A oder B, Richtlinie 92/43/EWG (FFH- Richtlinie), Anhang IV oder der EG - Vogelschutzrichtlinie gelistet sind.

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbestandliche Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle in der Betroffenheitsanalyse) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Brandenburg gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkungsraum des Vorhabens nicht vorkommen,
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Es verbleiben die durch das Vorhaben tatsächlich betroffenen Arten, die im Zuge der weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung bewertet werden. Für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie) wird im Rahmen der Konfliktanalyse geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt werden können. Dabei werden ggf. Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene funktionserhaltenden Maßnahmen (CEF-/FCS-Maßnahmen) berücksichtigt. Wenn unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen funktionserhaltenden Maßnahmen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist abschließend zu prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Als Datengrundlagen für die Berücksichtigung des gesetzlichen Artenschutzes wurden herangezogen:

1. Grundlagentabellen
  - a. Liste der europäischen Vogelarten mit Angaben zum Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten.
  - b. Die Anlage 1 zur Bundesartenschutzverordnung nennt speziell in Deutschland geschützte Pflanzen und Tiere.
  - c. Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.
2. Angaben zu regionalen Vorkommen der Fledermausfauna (LUA 2008).
3. Ergebnisse der Biotopkartierung und örtlichen Untersuchungen (2022).

**Tabelle 1: Erfassungstermine der einzelnen Arten**

<b>Datum</b>	<b>Uhrzeit</b>	<b>Artengruppe</b>	<b>Temp [°C]</b>	<b>Witterung</b>	<b>Windstärke</b>
30.03.2022	8:30 – 10:30	Brutvögel, Zauneidechsen	4	6/8	leiser Zug (N)
12.04.2022	10:30 – 12:30	Brutvögel, Zauneidechsen	11	4/8	schwacher Wind (NW)
27.04.2022	09:00 – 15:00	Brutvögel, Zauneidechsen	18	4/8	schwacher Wind (N)
10.05.2022	09:00 – 15:45	Brutvögel, Zauneidechsen, Amphibien	21 – 25	3/8	schwacher Wind (S)
24.05.2022	09:00 – 15:45	Brutvögel, Zauneidechsen, Amphibien	20 – 22	5/8	mäßiger Wind (SO)
09.06.2022	09:00 – 14:00	Brutvögel, Zauneidechsen, Amphibien	18	8/8	mäßiger Wind (W)
07.07.2022	09:00 – 14:00	Brutvögel, Zauneidechsen, Amphibien	15	5/8	schwacher Wind (W)
15.07.2022	09:00 – 14:00	Brutvögel, Zauneidechsen, Amphibien	16	2/8	schwacher Wind (W)
22.07.2022	09:00 – 14:00	Brutvögel, Zauneidechsen, Amphibien	20	5/8	leichter bis schwacher Wind (W)
02.08.2022	08:20 – 11:30	Brutvögel, Zauneidechsen, Amphibien	18 – 24	1 – 3/8	leichter Wind (W)
24.08.2022	9:00 – 10:30	Brutvögel, Zauneidechsen, Amphibien	20	8/8	leichter Wind (NO)

## 2. Datengrundlage/Bestandserfassung

### 2.1. Biotopstruktur

#### 2.1.1. Methodik

Im Land Brandenburg erfolgen alle Arten von Biotopkartierungen gemäß den Vorgaben der Brandenburger Biotopkartierung, Band 1 und 2 (Zimmermann et al. 2009). Band 1 umfasst die Kartierungsmethode einschließlich sämtlicher Schlüssellisten und im Band 2 werden die in Brandenburg vorkommenden Biotoptypen ausführlich beschrieben.

Der Biotop-Kartierungsschlüssel Brandenburg beruht in seinen Grundzügen auf groben pflanzensoziologischen Gliederungen. Die Biotope wurden im Gelände kartiert.

Auf Grundlage der Biotopkartierung wurden die potenziellen Betroffenheiten geprüft, die für das geplante Vorhaben relevant sein könnten. Danach erfolgten weitergehende Untersuchungen der relevanten Arten bzw. eine Bewertung der jeweiligen Betroffenheit bezüglich der charakteristischen Biotopausstattung des Untersuchungsraumes. Die flächendeckende Kartierung erfolgt innerhalb der Außengrenzen des B-Plans.

#### 2.1.2. Ergebnisse

##### Biotoptypen

Bei den Flächen handelt es sich um intensiv genutzte Ackerflächen (09130). Auf der Fläche 1 stand Raps und auf Fläche 2 Sonnenblumen.

Die Biotoptypen sind in Abbildung 2 dargestellt.

Es grenzen nordöstlich Laubgebüsche frischer Standorte (0710200) an die Planfläche Nummer 1. Im Osten und Süden befinden sich ruderales Pionier-, Gras- und Staudenfluren; weitgehend ohne Gehölzbewuchs (Gehölzdeckung < 10%) (03200100) an der Fläche. Weiterhin befinden sich im Westen ein standorttypischer Gehölzsaum an Gewässern (07190000), sowie innerhalb dieses Biotops perennierende Kleingewässer (Sölle, Kolke, Pfuhe etc., <1ha) (02120000).

Die Fläche Nummer 2 besitzt im Norden mindestens 20 m entfernte Grünlandbrachen trockener Standorte; weitgehend ohne spontanen Gehölzbewuchs (< 10 % Gehölzdeckung) (05133010). Westlich grenzt der intensiv genutzte Acker (09130000) an. Südöstlich befindet sich Zierrasen/Scherrasen; mit locker stehenden Bäumen (05160200), sowie ruderales Pionier-, Gras- und Staudenfluren; weitgehend ohne Gehölzbewuchs (Gehölzdeckung < 10%) (03200100) und ein intensiv genutzter Acker (09130000). Westlich befinden sich ruderales Pionier-, Gras- und Staudenfluren; weitgehend ohne Gehölzbewuchs (Gehölzdeckung < 10%) (03200100).

Im Untersuchungsgebiet befinden sich die in der Tabelle 2 aufgeführten Biotope. Hier ist hinzuweisen, dass sich die geschützten Biotope nicht im Plangebiet, sondern sich lediglich im Randbereich des Untersuchungsgebietes befinden.

**Tabelle 2: Geschützte Biotopsbezeichnung**  
**Nummerierung des Biotops    Geschütztes Biotop**

02120000	perennierende Kleingewässer (Sölle, Kolke, Pfuhe etc., <1ha)
05133010	Grünlandbrachen trockener Standorte; weitgehend ohne spontanen Gehölzbewuchs (< 10 % Gehölzdeckung)
07190000	standorttypischer Gehölzsaum an Gewässern

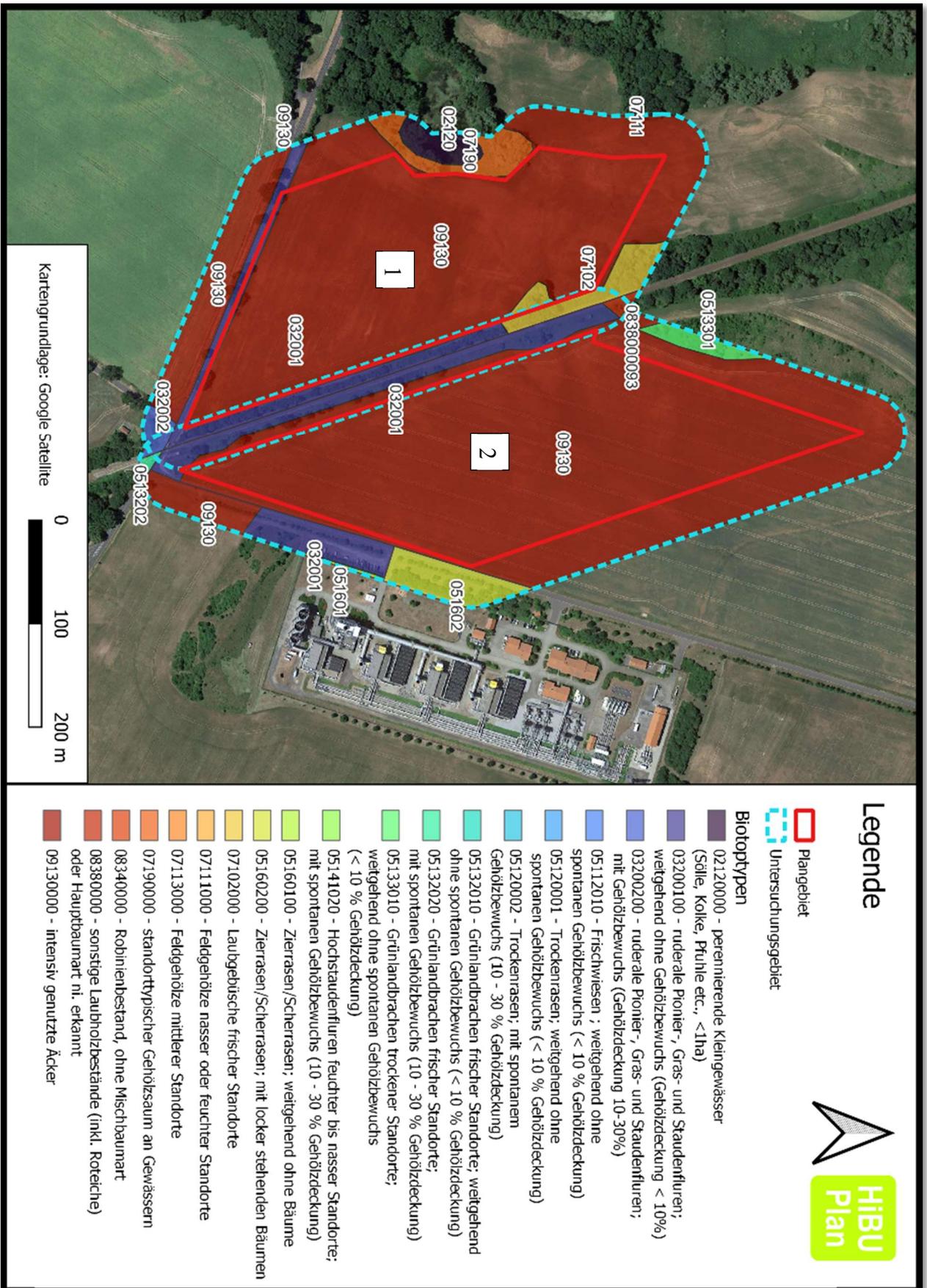
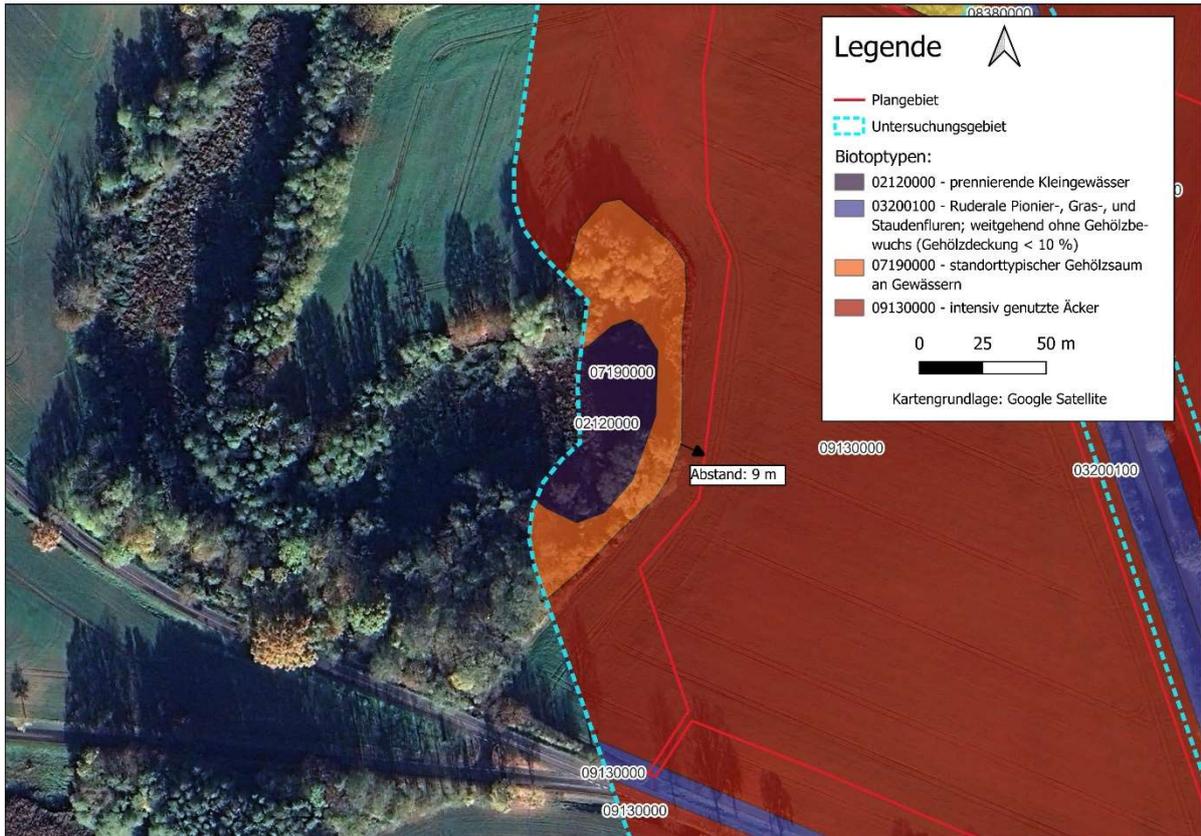


Abbildung 2: Darstellung der Biotope der Flächen 1 und 2



**Abbildung 3: Darstellung Plangebiet zum geschützten Biotop**

In der Stellungnahme vom LK Märkisch – Oderland Amt für Landwirtschaft und Umwelt, FB IV; Untere Naturschutz Behörde (UNB) vom 03.07.2024 wurde angemerkt, dass:

*„Direkt östlich angrenzend an das Teilgebiet 1 befindet sich ein nach § 30 Abs. 2 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop, hier natürliche oder naturnahe Bereiche stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche. Eine Inanspruchnahme dieser Fläche ist unzulässig.“*

Kommentar:

In Abbildung 3 wurde eine detaillierte Ansicht dargestellt. Das geschützte Biotop hat einen Abstand von 9 m zu dem Plangebiet und wird nicht beeinträchtigt.

## 2.2. Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen des Vorhabens ist zu prüfen, inwieweit die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) durch das Vorhaben erfüllt werden können.

Anhand der vorhandenen Biotopstruktur des Untersuchungsgebiets wurde eine Betroffenheitsanalyse (Lebensraum-Grobfilter) der relevanten Arten in Form einer Potenzialabschätzung durchgeführt. Der Betrachtungsraum ist dabei der Vorhabenbereich.

**Tabelle 3: Herleitung der Untersuchungsrelevanz zum Artenschutz**

Artengruppe	Vorkommen	Beurteilungsrelevanz
Säugetiere Fledermäuse	Ein Vorkommen von Fledermäusen konnte nicht nachgewiesen werden. Es wurden keine Höhlenbäume gefunden.	nein
sonstige Säugetiere (ohne Fledermäuse)	Die Lebensräume dieser Arten kommen im Untersuchungsraum nicht vor. Durch die Lage sind die Arten (Fischotter, Biber) außerdem auszuschließen. Spuren, die auf Wölfe schließen lassen, konnten nicht entdeckt werden.	nein
Vögel	Im gesamten Untersuchungsraum konnte eine Vielzahl an Brutvögeln nachgewiesen werden. Weiterhin wurde in dem Untersuchungsgebiet zwischen Fläche 1 und 2 ein Horst von einem Mäusebussard entdeckt.	ja
Amphibien	Westlich der Fläche 1 befindet sich ein perenniertes Kleingewässer. Eine aktuelle Nutzung als Laichhabitat kann nicht ausgeschlossen werden.	ja
Zauneidechse	In den Randbereichen der Planungsflächen konnten Zauneidechsen nachgewiesen werden.	ja
Sonstige Reptilien	Lebensräume der sonstigen Arten nach Anhang IV sind mit Sicherheit auszuschließen	nein
Insekten	Im Plangebiet befindet sich keine Bäume die als Habitat für Arten des Anhang IV der FFH-RL in Frage kommen	nein
Fische	In Brandenburg kommen keine Fischarten nach Anhang IV vor.	entfällt
Weichtiere	Die vorhandene Gewässerstruktur entspricht nicht den Habitatvoraussetzungen der in Anhang IV gelisteten Weichtiere.	nein
höhere Pflanzen	Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV ist mit Sicherheit auszuschließen	nein
Flechten	In Brandenburg kommen keine Flechtenarten nach Anhang IV vor.	entfällt
Moose	In Brandenburg kommen keine Moosarten nach Anhang IV vor.	entfällt

## 2.3. Avifauna

### 2.3.1. Methodik

Für die Erfassung der Brutvögel nach der Methode der Revierkartierung nach Südbeck et al. (S. 47 – 53, 2005) wurden 10 Kartierungen (am 14.04., 27.04., 10.05., 24.05., 09.06., 07.07., 15.07., 22.07., 02.08. und am 24.08.2022) durchgeführt (siehe Tabelle 1). Somit entspricht der Umfang der artbezogenen Empfehlungen für Erfassungstermine und Wertgrenzen für die Bestandsermittlung bei Brutvögeln (S. 125-134, Südbeck et al. 2005).

Für ein Revier muss eine Art bei zwei Begehungen an derselben Stelle mit revieranzeigendem Verhalten beobachtet werden. Brutnachweise wie Nestfund oder fütternde Altvögel gelten sofort als Revier. Werden Arten außerhalb des Zeitraumes, in dem kaum mit Durchzüglern oder umherstreifenden Vögeln zu rechnen ist, mit revieranzeigenden Verhalten gesehen, wird auch hier die einmalige Beobachtung als Revier bewertet.

### 2.3.2. Ergebnisse

Im Untersuchungsraum wurden 20 Vogelarten durch Rufe bzw. Sichtbeobachtungen nachgewiesen (siehe Tabelle 3), davon befinden sich 14 im Plangebiet, welche in der Tabelle 3 dargestellt sind. Insgesamt gibt es im Untersuchungsgebiet 17 Brutnachweise bzw. -verdachte, die als potenzielle Brutvögel eingestuft wurden. Von diesen 17 Brutrevieren befinden sich 3 Brutreviere im Plangebiet. Die Reviere sind wie folgt aufgegliedert: 3 Feldlerchen (siehe Abbildung 4). Die Brutreviere der restlichen Vogelarten befinden sich außerhalb des Plangebietes in den Randstrukturen.

Bei den im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvogelarten handelt es sich dabei überwiegend um typische und häufige Arten der Wiesen und Felder. Die Feldlerchen sind jedoch auf der Roten Liste und der Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019 als „Gefährdet“ eingestuft. Für diese müssen Maßnahmen ergriffen werden.

In den Randbereichen des Untersuchungsgebietes wurden ebenfalls überwiegend typische und häufige Arten der Brachen- und Feldbereiche nachgewiesen. Nur die Vogelart Mäusebussard wird auf der „Vorwarnliste“ der Roten Liste und der Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019 gelistet. Da sich der Horst in den Randstrukturen befindet und der Horst somit bestehen bleibt sind keine weiteren Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen nötig.

Zusammenfassend ist einzuschätzen, dass alle Vogelarten für die Struktur des Untersuchungsraumes charakteristisch und repräsentativ bzw. im Landschaftsraum bzw. in Brandenburg allgemein verbreitet sind. Die im Untersuchungsraum vorkommenden Arten sind bis auf eine Vogelart nicht bestandsbedroht. Die Feldlerche ist als „Gefährdet“ eingestuft. Der Mäusebussard stehen auf der Vorwarnliste.

**Tabelle 4: Sichtungen im Untersuchungsraum auf den Flächen 1 und 2 (Brutvögel)**

deut. Name	wiss. Name	Kürzel	RL BB	Schutz
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Fl	3	§§
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb	V	§§
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	N		§
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B		§
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R		§
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	P		§
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi		§
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	Gp	3	§§
Amsel	<i>Turdus merula</i>	A		§
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Hä	3	§§
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Fe	V	§§
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G		§
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	Ga		§
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K		§

**Tabelle 5: Nahrungsgäste im Untersuchungsraum auf den Flächen 1 und 2**

deut. Name	wiss. Name	Kürzel	RL BB	Schutz
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kb	V	§§
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm		§
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti		§
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	H		§
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R		§
Rauchschnalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Rs	V	§§
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt		§
Kranich	<i>Grus grus</i>	Kch		§
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Hä	3	§§
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S		§
Tannenmeise	<i>Periparus ater</i>	Tm		§
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	Nk		§
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>			§
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	Ga		§
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	Gf		§
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Kg		§
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Nt	3	§§
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	Gp	3	§§
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Kg		§
Dornengrasmücke	<i>Silvia communis</i>	Dg	V	§§

Zwischen den Flächen 1 und 2 ist in einer hohen Fichte ein Horst von einem Mäusebussard, der Standort ist in Abbildung 3 dargestellt.

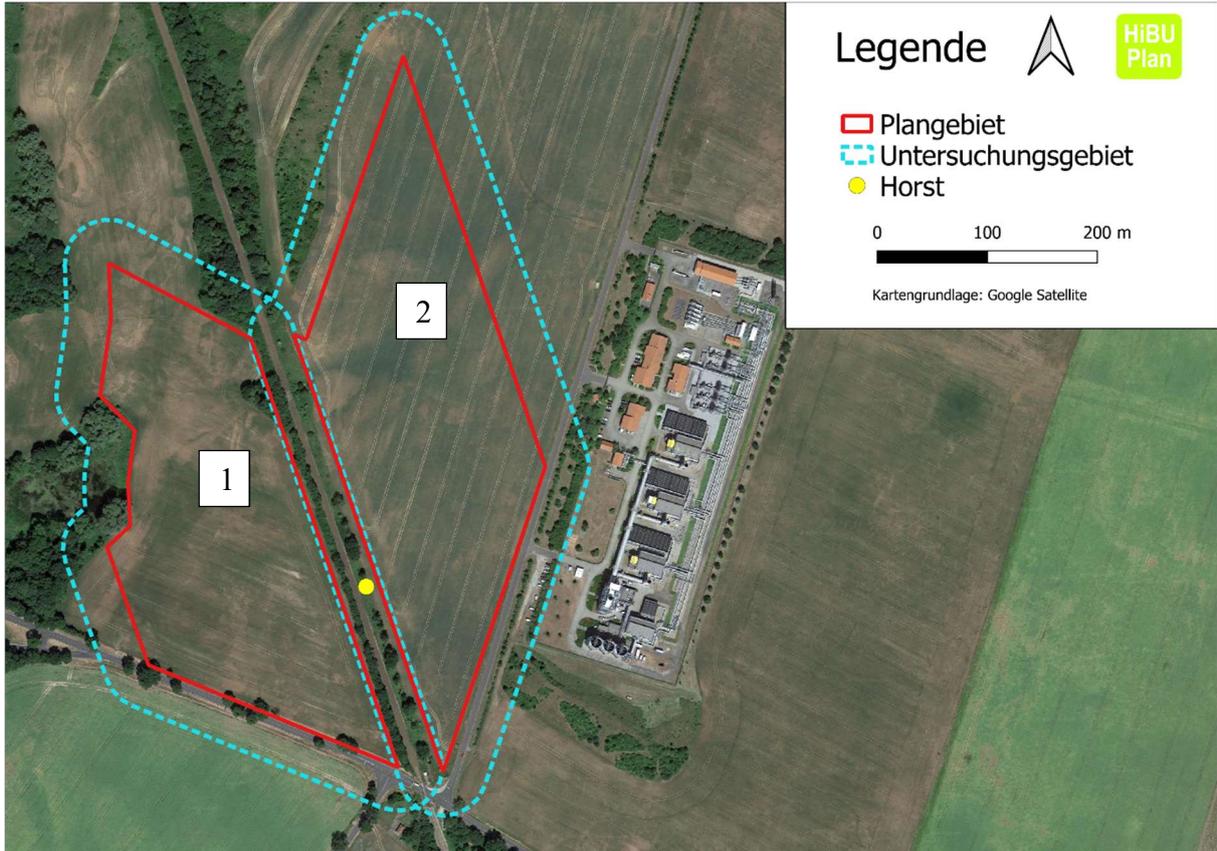


Abbildung 4: Horst des Mäusebussards zwischen den Flächen 1 und 2

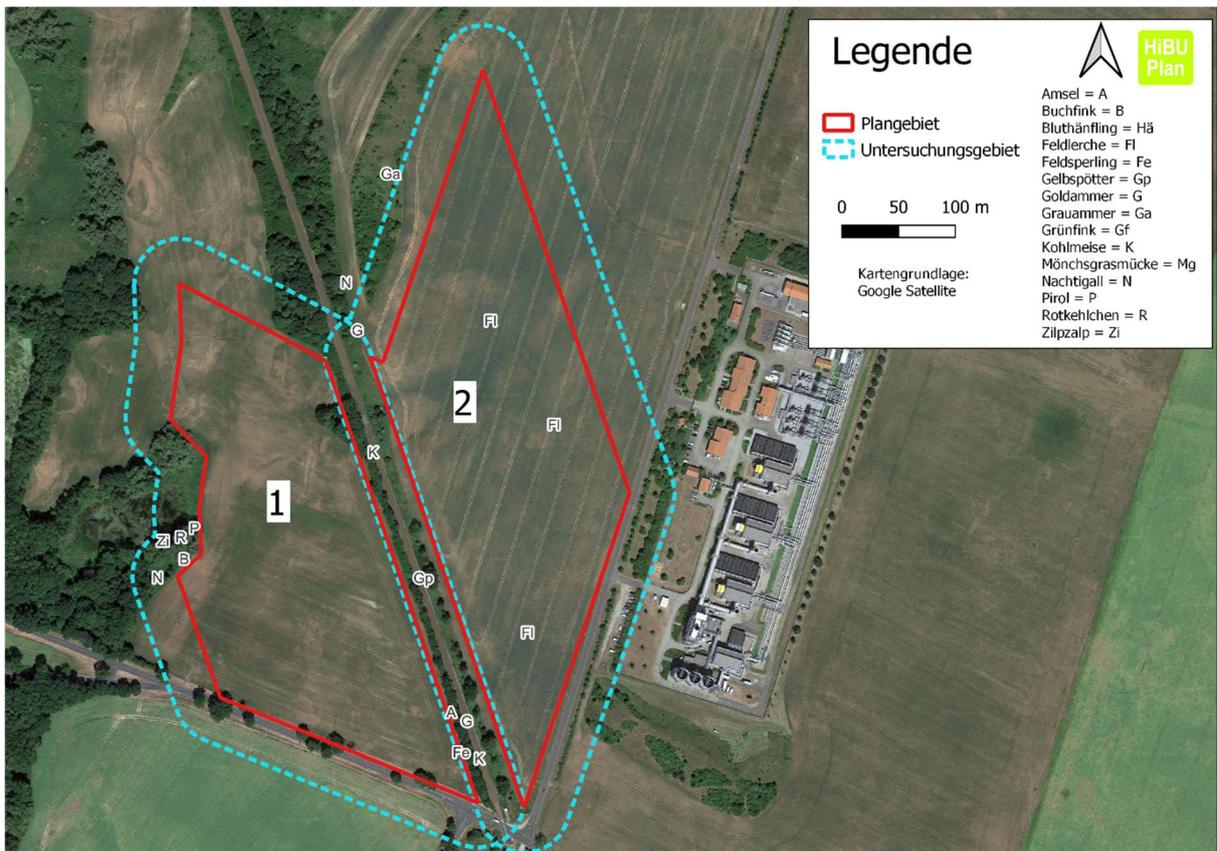


Abbildung 5: Sightungen auf den Flächen 1 und 2

## 2.4. Zauneidechsen

### 2.4.1. Methodik

Die Web-Recherche auf herpetopia.de (AGENA 2017) brachte für den untersuchungsraumrelevanten Messtischblattquadranten 3552-SO (MTBQ) einen Nachweis für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) in der Verbreitungskarte (1990-2015). Das Gebiet weist außerdem geeignete Zauneidechsenstrukturen auf. Daher wurde das Gebiet hinsichtlich Zauneidechsen untersucht.

Die Kartierung von Vorkommen der Zauneidechse orientierte sich an den Bewertungsschemata für die Bewertung des Erhaltungsgrades von Arten und Lebensraumtypen als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring (S. 143 – 144 BFN 2010). Die Kartierung erfolgte am 26.03., 31.03., 12.05., 29.06., 14.07., 03.08. und 24.08.2021 für Adulte und Subadulte (= 2-jährig). Die Fortbewegung im Gelände wurde so verhalten gewählt, dass zum einen ruhende bzw. sonnenbadende Individuen zu erfassen waren und zum anderen die Möglichkeit und die Aussicht bestand, ggf. aufgestörte Exemplare bei einer Rückzugs- bzw. Fluchtbewegung wahrzunehmen.

### 2.4.2. Ergebnisse

Im Verlauf der Untersuchung wurden entlang Feldwege, sowie Randbereiche des Ackers 12 Individuen gesichtet (siehe Abbildung 6; Bsp. einer gesichteten Zauneidechse siehe Abbildung 5).



Abbildung 6: adulte Zauneidechse

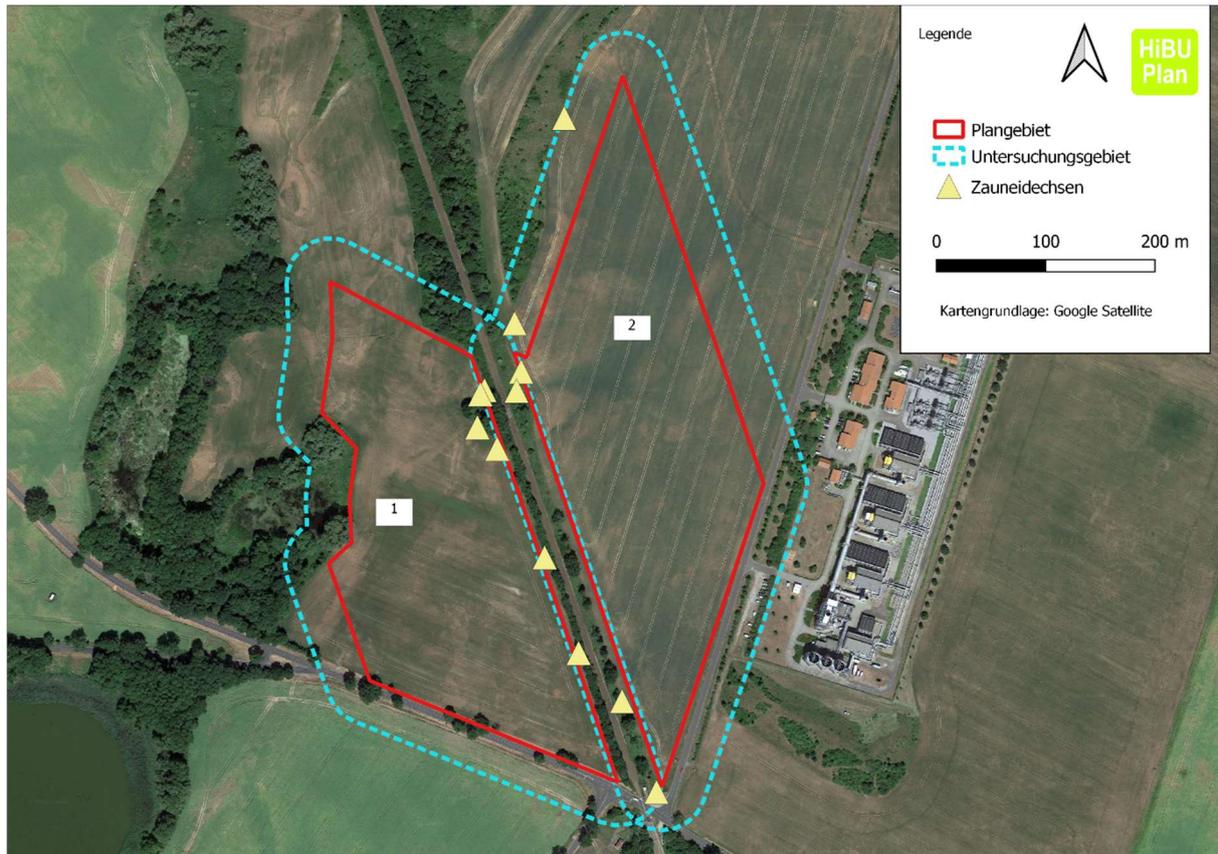


Abbildung 7: Zauneidechsensichtungen auf den Flächen 1 und 2

## 2.5. Amphibien

### 2.5.1. Methodik

Als Datengrundlage wurden die Verbreitungskarten der Amphibien und Reptilien in Brandenburg der Agena e.V. (herpetopia.de) nach Hinweisen zum Artvorkommen überprüft. Für den untersuchungsraumrelevanten Messtischblattquadranten 3552-SO (MTBQ) gab es Nachweise für die relevanten Arten Erdkröte (*Bufo bufo*), Wechselkröte (*Bufo viridis*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Teichmolch (*Lissotriton vulgaris* ehem. *Triturus vulgaris*), Grasfrosch (*Rana temporaria*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), kleiner Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae* ehem. *Rana lessonae*) und den Teichfrosch (*Pelophylax esculentus* ehem. *Rana esculenta*) in der Verbreitungskarte (1990-2015).

Anders als bei vielen sehr artenreichen Gruppen können im Falle der Amphibien mit einzelnen Begehungen gute Ergebnisse erzielt werden (Schlüpmann & Kupfer 2009). Die Untersuchung orientierte sich an den Bewertungsschemata für die Bewertung des Erhaltungsgrades von Arten und Lebensraumtypen als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring (BFN 2010), wobei die Methodik auf ein breites Artenspektrum und der Standortsituation angepasst wurde. Während der Begehungen wurde versucht, durch Sichtbeobachtung und Verhören Amphibien (Adulte, Laich, Larven und Jungtiere) an dem angrenzenden Gewässer westlich der Fläche 1 (Abbildung 7 nachzuweisen (Schlüpmann & Kupfer 2009).

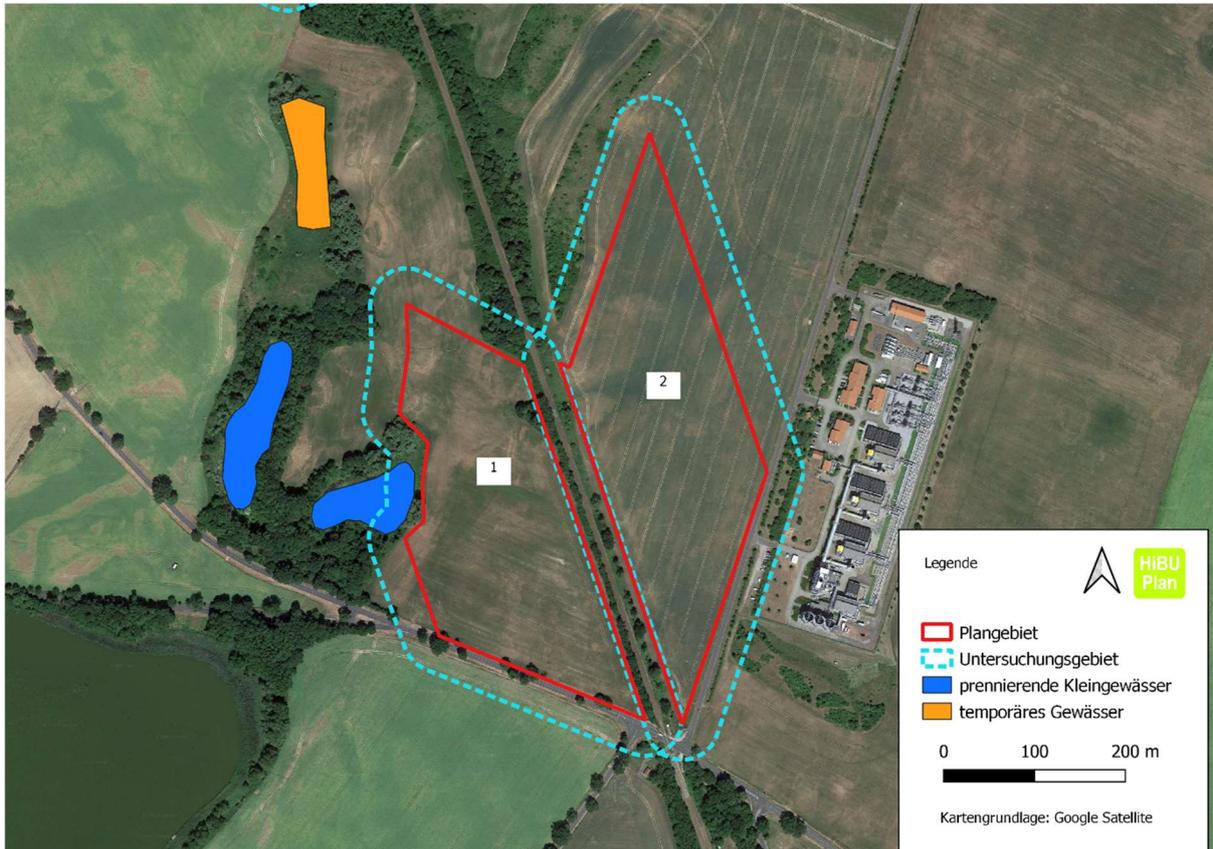
Die Kartierungen erfolgten am 10.05., 24.05., 09.06., 07.07., 15.07., 22.07., 02.08. und am 24.08.2022.

### 2.5.2. Ergebnisse

Es wurden westlich der Planfläche 1 zwei perennierende Kleingewässer (02120000; siehe Abbildung 7) mit umliegenden standorttypischen Gehölzsaum an Gewässern (07190000) festgestellt. Diese Kleingewässer stellen ein potenzielles Habitat für Amphibien dar. Des Weiteren gibt es ein weiteres

perennierendes Kleingewässer östlich der Fläche 2 in circa 780 m Entfernung. Es könnte ein Wanderkorridor zwischen diesen beiden Gewässern vorliegen. Außerdem wurde nordöstlich der Fläche 1 ein temporäres Gewässer nachgewiesen (siehe Abbildung 7).

Innerhalb des Untersuchungsraums gibt es keine weiteren geeigneten Laichgewässer. Wanderkorridore zwischen den Gewässern sind möglich. Es wurden auf dem Gelände keine Amphibien erfasst. Der zwischen den beiden Teilflächen verlaufende Bahndamm kann den Amphibien als Winterquartier dienen.



**Abbildung 8: Lokalisation der Kleingewässer**

## 2.6. Säugetiere

### 2.6.1. Methodik

Um ein Vorkommen des Bibers und des Fischotters nachzuweisen bzw. auszuschließen wurde das Untersuchungsgebiet nach Trittsiegeln, Fraßspuren und Kot überprüft. Westlich liegen Gewässer, die von den Tieren genutzt werden.

In der Stellungnahme vom LK Märkisch – Oderland Amt für Landwirtschaft und Umwelt, FB IV; Untere Naturschutz Behörde (UNB) vom 03.07.2024 wurde angemerkt, dass:

*„Zwischen dem Aalkasten und den am Plangebiet angrenzenden Biotopkomplex bestehen bekannte Wanderwege von Fischotter und Biber. Diverse jährliche Totfunde an der Bundesstraße bezeugen die Wanderwegebeziehung. Im weiteren Planverfahren sind fachlich und rechtlich geeignete Maßnahmen zu entwickeln, die eine Tötung/Verletzung sowie Störung der Arten Fischotter und Biber während der Bauphase verhindern, z.B. Sicherung von Baugruben, keine Arbeiten in der Nacht.“*

### **2.6.2. Ergebnisse**

Ein Vorkommen ist generell als unwahrscheinlich anzusehen, da das Plangebiet auf einem intensiv genutzten Acker liegt. Es befinden sich keine relevanten Strukturen für Biber und Otter auf dem Untersuchungsgebiet. Es konnten während der gesamten Untersuchungen keine Spuren von Fischottern oder Bibern auf dem Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Das Untersuchungsgebiet liegt auf intensiv genutzten Ackerflächen, die keine passenden Strukturen für ein Vorkommen besitzen. Im Südwesten liegt das Gewässer Aalkasten, in dem ein Vorkommen vorhanden ist. Westlich des Vorhabengebietes liegen perennierende Kleingewässer, sowie der See Aalkasten, die ebenfalls von den Tieren genutzt werden. Das Vorhabengebiet liegt östlich von beidem, sodass keine Wanderwege der Tiere durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können. Die intensiv genutzte Ackerfläche ist für die Tiere nicht interessant. Tagsüber sind die Arten in den Gewässern anzutreffen und halten sich nicht auf dem Feld auf, wodurch eine Gefährdung durch Arbeiten auf dem Gelände auszuschließen ist. Es werden keine Tötungen, Verletzungen, Störungen stattfinden.

### **3. Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens**

#### **3.1. Wirkfaktoren**

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren kurz ausgeführt, die durch die Realisierung des B-Planes zu relevanten Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

##### **3.1.1. Baubedingte Wirkfaktoren**

Die baubedingte Flächeninanspruchnahme wird vor allem zur Ablagerung von Baumaterialien benötigt. Diese Bereiche sind aufgrund der geringen Bodenbeanspruchung und Größe der Bauvorhaben zu vernachlässigen. Während der Bauphasen wird es punktuell zu Lärmemissionen kommen. Da es sich aber um kleine Bauvorhaben handelt, werden sich diese auf einen sehr engen zeitlichen Rahmen beschränken. Die Gefahr von Schadstoffemissionen ist bei Einhaltung der Standards zu vernachlässigen. Die optische Störungsintensität wird sich während der Bauphasen nur im unmittelbaren Umfeld etwas erhöhen.

##### **Barrierewirkung**

Die Ergebnisse und Beobachtungen einschlägiger Untersuchungen (BFN 2009) weisen darauf hin, dass primär die von dem Baubetrieb ausgehenden Auswirkungen, insbesondere Lärm, Gerüche, nächtliche Lichtemissionen sowie die menschlichen Aktivitäten allgemein dazu führen, dass die Anlagenfläche in dieser Zeit von Mittel- und Großsäugern gemieden oder seltener aufgesucht wird.

##### **3.1.2. Anlagebedingte Wirkfaktoren**

##### **Flächeninanspruchnahme**

Im Bereich der Solarmodule kommt es zu einer Überschirmung der derzeitigen Freiflächen mit Veränderungen des Lichteinfalls (Beschattung) und der Veränderung der Niederschläge bzw. des Bodenwasserhaushalts. Flächenversiegelungen sind im Bereich der geplanten Trafostationen und der Schaltanlage zu erwarten.

##### **Überdeckung von Boden durch die Modulflächen**

Generell kann im Zusammenhang mit der Aufstellung von Photovoltaik-Freiflächenmodule durch die Reduzierung des einfallenden Sonnenlichts eine Veränderung der Vegetationsstruktur erfolgen. Bei Anlagenstandorten, die auf ehemals naturschutzfachlich weniger wertvollen Biotopen entstehen, sind gemäß BFN (2009) Auswirkungen der Beschattung auf die Lebensgemeinschaften anzunehmen. Diese sind jedoch naturschutzfachlich nicht bedeutsam und zwar unabhängig davon, ob es sich um eingesäte Flächen oder um Sukzessionsflächen handelt. Tierarten, die diese Flächen nach der Bauphase besiedeln (oder auf ihnen überdauern können), finden den aufgrund der Beschattungsverhältnisse strukturierten Lebensraum bereits so vor. Ein Effekt der Überschirmung ist die Veränderung der Niederschlagscharakteristik (Regen, Schnee, Tau) unterhalb der Module. Hier ist der natürliche Feuchtigkeitseintrag entsprechend reduziert. Die Geländeerhebungen im Rahmen der Untersuchungen des BFN (2009) erbrachten keine signifikanten Belege einer hierdurch verursachten Veränderung der Vegetation z.B. durch eine Häufung von Trockenzeigern. Trockenheitsbedingte Kahlstellen o. ä. wurden ebenfalls nicht beobachtet, da der Feuchtigkeitseintrag (z. B. durch von Wind verwehtem Regen oder Tau oder durch die Kapillarkraft des Bodens) ausreicht. Bei Schneelagen können sich jedoch deutliche Unterschiede zwischen den übershirmten und den offen liegenden Flächen ergeben, die dann z. B. für einige Vogelarten wertvolle Nahrungshabitate darstellen können. Gleichzeitig können durch den meist gerichteten Ablauf des Regenwassers im Abtropfbereich kleinflächige Veränderungen der Vegetation auftreten.

### **Barrierewirkung / Zerschneidung**

Nach Abschluss der Bauarbeiten scheinen die Module nach den bisherigen Beobachtungen keine abschreckende Wirkung zu haben. Die Anlagen werden nach Fertigstellung nur gelegentlich gewartet oder kontrolliert und die Flächen werden aufgrund der extensiven Nutzung eine geeignete Nahrungsquelle für pflanzenfressende Säuger darstellen. Wie Beobachtungen zeigen, können Mittelsäuger kleine Durchlässe in der Umzäunung nutzen, um die Flächen zu besiedeln.

### **Visuelle Wirkungen (Silhouetteneffekt, optische Störungen)**

Der Silhouetteneffekt ist maßgeblich von der Höhe der Anlagen, dem Landschaftsrelief und dem Vorhandensein von weiteren Vertikalstrukturen (z.B. Gehölze, Freileitungen, Gebäude) bestimmt. Mögliche Störungen von empfindlichen Arten (Wiesenvögel, rastende Wasservögel) sind laut einschlägigen Studien (z. B. BFN 2009) bei festinstallierten Modulen auf den Aufstellbereich und die unmittelbare Umgebung begrenzt; weit in die Nachbarschaft ausstrahlendes Meideverhalten von Arten sind nicht zu erwarten.

### **Licht (Lichtreflexe, Spiegelungen, Lichtspektrum)**

Lichtreflexionen (Lichtblitze, Blendwirkung von hellen Flächen) könnten zu einer Beeinträchtigung von Tierlebensräumen oder einer Störung von Tieren und Menschen in der Nachbarschaft führen. Das Reflexionsverhalten ist dabei stark abhängig vom (geringen) Einfallswinkel des Lichts und tritt vor allem bei sehr tiefem Sonnenstand (morgens und abends) auf. Laut BFN (2009) können bei festinstallierten Anlagen die Bereiche südlich sowie bei tiefstehender Sonne westlich und östlich der Anlage geringfügig betroffen sein. Die qualitative Veränderung des reflektierten Lichtes kann theoretisch zu Auswirkungen auf das Orientierungsverhalten von Tieren führen. Hierbei kann es zu Verwechslungen von größeren Photovoltaikanlagen mit Wasserflächen kommen, was z. B. zu Landeversuchen und Kollisionen führen kann. Laut BFN (2009) sind diese Effekte für Solaranlagen weitgehend auszuschließen, da die Tiere die einzelnen Modulbestandteile erkennen und somit nicht als zusammenhängende Wasserfläche wahrnehmen.

## **3.2. Biotope**

MA1: Im Plangebiet soll eine Extensivierung der zuvor intensiv genutzten Fläche durchgeführt werden. Dazu soll gebietstypisches dem Standort entsprechendes Saatgut in den Boden eingebracht werden. Die Bewirtschaftung der Fläche erfolgt entweder durch Beweidung mit Schafen oder durch 1 -2 Mahden pro Jahr. Bei einer Beweidung mit Schafen ist eine geringe Besatzdichte mit geringer Beweidungszeit einzuhalten. Eine Mulchmahd ist unzulässig. Das Mahdgut ist unmittelbar nach der Mahd von der Fläche abzutragen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Mahdzeitpunkt soll dem vorhandenen Vogel- und Insektenartenspektrum angepasst sein. Bei der Planung der Mahd ist zu beachten, dass sie außerhalb der Brutzeit erfolgt. **(MA1)**

### 3.2.1. Avifauna

#### Brutvögel

Im Untersuchungsraum wurden 20 Vogelarten vorgefunden. Im Planungsgebiet waren es nur 14 Vogelarten. Von diesen 14 Vogelarten siedelte nur eine Art auf dem Acker bzw. auf der Grünlandbrache. Die restlichen Vogelarten siedelten in den zu erhaltenen Feldgehölz-Strukturen und müssen daher nicht weiter beachtet werden. Planungsrelevant ist lediglich die 1 Vogelarten Feldlerche (3 Brutreviere). Durch die Umsetzung des Vorhabens werden 3 Brutreviere verloren gehen.

Die Feldlerche ist durch die Rote Liste und der Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019 als besonders geschützt, da sie dort als „Gefährdet“ gelistet ist. Langfristig wird durch die Maßnahmen, wie das Einbringen von gebietsheimischem, artenreichen Saatguts, das Plangebiet für eine Vielzahl an Vogelarten hinsichtlich des Nahrungsangebotes (Samen und Insekten) aufgewertet.

Das Nest als Fortpflanzungsstätte ist gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei allen Vogelarten geschützt. Dieser Schutz erlischt aber nach Beendigung der Brutperiode bzw. nach Aufgabe des Reviers.

Zur Vermeidung der Tötung von Feldlerchen und anderen bodenbrütenden Vogelarten und deren Entwicklungsformen und dem damit verbunden Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Arbeiten im Zeitraum vom 01.03. bis 01.10. unzulässig **(MV1)**.

Im Plangebiet soll eine Extensivierung der zuvor intensiv genutzten Fläche durchgeführt werden. Dazu soll gebietstypisches dem Standort entsprechendes Saatgut in den Boden eingebracht werden. Die Bewirtschaftung der Fläche erfolgt entweder durch Beweidung mit Schafen oder durch 1 -2 Mahden pro Jahr. Bei einer Beweidung mit Schafen ist eine geringe Besatzdichte mit geringer Beweidungszeit einzuhalten. Eine Mulchmahd ist unzulässig. Das Mahdgut ist unmittelbar nach der Mahd von der Fläche abzutragen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Mahdzeitpunkt soll dem vorhandenen Vogel- und Insektenartenspektrum angepasst sein. Bei der Planung der Mahd ist zu beachten, dass sie außerhalb der Brutzeit erfolgt **(MA1)**

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind zwischen den Modulreihen lichte Bereiche von 2,5 m und einmalig 6 m einzuhalten. **(MA2)**

Sollten die Baumaßnahmen in der Brutzeit fortgesetzt werden, müssen auf dem gesamten Gelände Flatterbänder aufgestellt werden und der Bewuchs muss sehr niedrig gehalten werden. Dies muss getan werden, um das Ansiedeln von Bodenbrütern während der Bauphase zu verhindern. **(MA3)**

Auf der Fläche 1 sollen 704,07 m<sup>2</sup> Sichtschutzhecke gepflanzt werden und auf der Fläche 2 131,18m<sup>2</sup>. **(MA4)**

Langfristig ist davon auszugehen, dass durch Maßnahmen (Einbringen von gebietsheimischem, artenreichen Saatgut) das Plangebiet für eine Vielzahl an Vogelarten (auch für die Feldlerche) hinsichtlich des Nahrungsangebotes aufgewertet wird. Durch die Extensivierung der Nutzungsform und den Verzicht auf Pestizide können Solarparks vorteilhaft auf Brutvogelarten wirken (Tröltzsch und Neuling, 2013). Durch die Anlage des Solarparks werden sich potenziell Brutreviere von Feldlerchen verschieben. Die weitläufigen Ackerflächen in der Umgebung bleiben allerdings erhalten und zusätzlich erhöht sich die Ökosystemkapazität durch die Extensivierung im Plangebiet deutlich. Somit ist die Verlagerung der bestehenden Brutreviere in umliegende Gebiete wahrscheinlich. Die Wege zwischen den Solarmodulen werden über das Jahr hinweg kaum befahren, sodass die Feldlerchen bei der Brut nicht gestört werden. Da der Bewuchs zwischen den Modulen nur 1 – 2 mal im Jahr bewirtschaftet wird, ist sogar eine Zweitbrut der Feldlerchen möglich.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen sind gemäß der Charakteristik des Vorhabens nicht zu erwarten. Diese baubedingte Wirkung erfüllt somit nicht den Verbotstatbestand des §44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG, da davon auszugehen ist, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Lebensstätten dieser Art im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

**Tabelle 6: Prognose und Bewertung die im Plangebiet vorkommende bodenbrütende Vogelart (Feldlerche)**

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotens gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

**baubedingte** Verletzung oder Tötung von Tieren oder Ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden

*Die Baumaßnahme einschließlich Baufeldvorbereitung erfolgt außerhalb der Brutzeit der Arten. Individuen, die sich während der Bauzeit im Umfeld der Arbeiten aufhalten, sind in der Lage, dem Baugeschehen auszuweichen.*

**baubedingte** Verletzung oder Tötung von Tieren oder Ihrer Entwicklungsformen tritt ein, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt

**baubedingte** Verletzung oder Tötung von Tieren oder Ihrer Entwicklungsformen tritt ein, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

**betriebsbedingte** Verletzung oder Tötung von Tieren oder Ihrer Entwicklungsformen kann ausgeschlossen werden

*Brutansiedlungen von Bodenbrütern der angetroffenen Arten in der technischen Betriebsflächen der PV-Anlage sind nicht zu erwarten*

**betriebsbedingte** Verletzung der Tötung von Tieren oder ihre Entwicklungsformen kann nicht ausgeschlossen werden

Prognose und Bewertung des Störungstatbestandes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

**baubedingte** Störung von Tieren während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten können ausgeschlossen werden

*Die Baumaßnahme einschließlich Baufeldvorbereitung erfolgt außerhalb der Brutzeit der Arten.*

**baubedingte** Störung von Tieren während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten können nicht ausgeschlossen werden

**betriebsbedingte** Störung von Tieren während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten können ausgeschlossen werden

**betriebsbedingte** Störung von Tieren während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten können nicht ausgeschlossen werden

*Brutansiedlungen von Bodenbrütern sind in der Umgebung der technischen Betriebsflächen der PV-Anlage möglich und wahrscheinlich. Unterhaltungsarbeiten (Flächenmäh, Anlagenwartung) stellen in diesem Zusammenhang jedoch seltene, diskontinuierliche und geringfügige Wirkfaktoren dar.*

**bau- und betriebsbedingte** Störungen von Tieren während der Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeiten können ausgeschlossen werden

*Das Plangebiet ist als Mauser- und Überwinterungslebensraum sowie als Aufenthaltsbereich in Wanderungszeiten ohne Bedeutung*

Störungen führen nicht zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Prognose und  
Bewertung des  
Schädigungsstatbe-  
standes gem. §  
44 Abs. 1 Nr. 3  
i.V.m. Abs. 5  
BNatSchG

**baubedingte** Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können ausgeschlossen werden

**baubedingte** Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können nicht ausgeschlossen werden

*Mit dem Baubeginn gehen im Bereich der technischen Betriebsflächen der PV-Anlage gelegene Brutplätze der Gehölzbestände verloren*

**betriebsbedingte** Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können ausgeschlossen werden

*Brutansiedlungen von Bodenbrütern der angetroffenen Arten in der technischen Betriebsfläche der PV-Anlage sind nicht zu erwarten*

**betriebsbedingte** Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können nicht ausgeschlossen werden

Schädigungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

führen nicht zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

*Für die betroffenen Arten steht als Fortpflanzungsstätte das Nest bzw. der Nistplatz unter Schutz. Dieser erlischt mit der Beendigung der Brutperiode. In der Umgebung der technischen Betriebsflächen der PV-Anlage bleiben die Bedingungen für Brutansiedlungen der angetroffenen Arten erhalten.*

Unter der Voraussetzung, dass die Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden, besteht kein Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG.

### 3.2.2. Zauneidechsen

Im Untersuchungsraum wurden am Ackerrand, sowie an den Feldwegen 12 Individuen gesichtet.

Sollten Arbeiten im Zeitraum vom 01.03. bis 31.10. durchgeführt werden, sind, wie in Abbildung 8 (Seite 21) des AFB dargestellt, untergrabungs- und überklettersichere Reptilienschutzzäune zu errichten. Zur Vermeidung des Auslösens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind ganzjährig die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechsen entsprechend der Abbildung 8 (Seite 21) des AFB mittels Bauzäune vor Befahren, Betreten und Lagern von Baustoffen zu schützen. Zur Verhinderung der Zerstörung und Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechsen, dürfen die Lebensräume der Zauneidechsen durch die Solarmodule nicht verschattet werden. Die Zäune sind vor der Aktivitätszeit der Reptilien aufzustellen. **(MV2)**

Während der gesamten Bauzeit ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen. Die ökologische Baubegleitung ist unter anderem durchzuführen, um die Zauneidechsen- und Amphibienschutzzäune regelmäßig hinsichtlich der Funktionalität zu überprüfen und das Baufeld nach Individuen abzusuchen und ggf. hinter den Schutzzaun zu bringen. **(MV4)**

**Tabelle 7: Prognose und Bewertung der im Plangebiet vorkommenden Zauneidechsen**

Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/> <b>baubedingte</b> Verletzung oder Tötung von Tieren oder Ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden
	<i>Der Vorkommensbereich an der nördlichen Waldgrenze grenzt nur an das Vorhabengebiet an. Die Baumaßnahme einschließlich Baufeldvorbereitung erfolgt zudem außerhalb der Brutzeit der Arten. Individuen, die sich während der Bauzeit im Umfeld der Arbeiten aufhalten, sind in der Lage, dem Baugeschehen auszuweichen.</i>
	<input type="checkbox"/> <b>baubedingte</b> Verletzung oder Tötung von Tieren oder Ihrer Entwicklungsformen tritt ein, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt
	<input type="checkbox"/> <b>baubedingte</b> Verletzung oder Tötung von Tieren oder Ihrer Entwicklungsformen tritt ein, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
	<input checked="" type="checkbox"/> <b>betriebsbedingte</b> Verletzung oder Tötung von Tieren oder Ihrer Entwicklungsformen kann ausgeschlossen werden
	<i>Das Habitat der Zauneidechsen grenzt nur an die PV-Anlage an und wird von Betriebsaktivitäten nicht berührt.</i>
	<input type="checkbox"/> <b>betriebsbedingte</b> Verletzung der Tötung von Tieren oder ihre Entwicklungsformen kann nicht ausgeschlossen werden
Prognose und Bewertung des Störungstatbestand gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/> <b>baubedingte</b> Störung von Tieren während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten können ausgeschlossen werden
	<i>Das Habitat der Zauneidechsen kann bis in die Aktivitätszeit der Art wirksam durch einen Schutzzaun vom Baugeschehen abgegrenzt werden.</i>
	<input type="checkbox"/> <b>baubedingte</b> Störung von Tieren während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten können nicht ausgeschlossen werden
	<input checked="" type="checkbox"/> <b>betriebsbedingte</b> Störung von Tieren während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten können ausgeschlossen werden
	<i>Das Habitat der Zauneidechsen grenzt nur an die PV-Anlage an und wird von Betriebsaktivitäten nicht berührt.</i>
	<input type="checkbox"/> <b>betriebsbedingte</b> Störungen von Tieren während der Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeiten können ausgeschlossen werden

Prognose und  
Bewertung des  
Schädigungstatbe-  
standes gem. §  
44 Abs. 1 Nr. 3  
i.V.m. Abs. 5  
BNatSchG

**baubedingte** Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können nicht ausgeschlossen werden

*Das Habitat der Zauneidechsen kann bis in die Aktivitätszeit der Art wirksam durch einen Schutzzaun vom Baugeschehen abgegrenzt werden.*

**baubedingte** Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können nicht ausgeschlossen werden

**betriebsbedingte** Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können ausgeschlossen werden

*Das Habitat der Zauneidechsen grenzt nur an die PV-Anlage an und wird von Betriebsaktivitäten nicht berührt.*

**betriebsbedingte** Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können nicht ausgeschlossen werden

Unter der Voraussetzung, dass die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden, besteht kein Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG.

### 3.2.3. Säugetiere

Durch das Vorhaben ist keine Beeinträchtigung zu erwarten. Es gibt keine geeigneten Strukturen für die Tiere auf intensiv genutzten Ackerflächen.

**Tabelle 8: Prognose und Bewertung der außerhalb des Untersuchungsraumes vorkommenden Säugetiere**

Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

**baubedingte** Verletzung oder Tötung von Tieren oder Ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden

*Der Vorkommensbereich liegt außerhalb der westlichen Grenze. Die Baumaßnahme einschließlich Baufeldvorbereitung erfolgt zudem außerhalb der Aktivitätszeit der Arten. Da es auf dem Vorhabengebiet keine Strukturen für relevante Säugetiere gibt, und nur tagsüber gearbeitet wird, kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.*

**baubedingte** Verletzung oder Tötung von Tieren oder Ihrer Entwicklungsformen tritt ein, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt

**baubedingte** Verletzung oder Tötung von Tieren oder Ihrer Entwicklungsformen tritt ein, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

**betriebsbedingte** Verletzung oder Tötung von Tieren oder Ihrer Entwicklungsformen kann ausgeschlossen werden

*Das Habitat der relevanten Säugetiere liegt außerhalb der Grenzen der PV-Anlage und wird von Betriebsaktivitäten nicht berührt.*

**betriebsbedingte** Verletzung der Tötung von Tieren oder ihre Entwicklungsformen kann nicht ausgeschlossen werden

Prognose und Bewertung des Störungstatbestand gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

**baubedingte** Störung von Tieren während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten können ausgeschlossen werden

*Das Habitat der relevanten Säugetiere wird nicht berührt.*

**baubedingte** Störung von Tieren während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten können nicht ausgeschlossen werden

**betriebsbedingte** Störung von Tieren während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten können ausgeschlossen werden

*Das Habitat der relevanter Säugetiere liegt außerhalb des Untersuchungsraumes und wird von Betriebsaktivitäten nicht berührt.*

**betriebsbedingte** Störungen von Tieren während der Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeiten können ausgeschlossen werden

Prognose und  
Bewertung des  
Schädigungstatbe-  
standes gem. §  
44 Abs. 1 Nr. 3  
i.V.m. Abs. 5  
BNatSchG

**baubedingte** Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können nicht ausgeschlossen werden

*Das Habitat der Zauneidechsen kann bis in die Aktivitätszeit der Art wirksam durch einen Schutzzaun vom Baugeschehen abgegrenzt werden.*

**baubedingte** Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können nicht ausgeschlossen werden

**betriebsbedingte** Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können ausgeschlossen werden

*Das Habitat liegt außerhalb des Untersuchungsgebietes und wird von Betriebsaktivitäten nicht berührt.*

**betriebsbedingte** Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können nicht ausgeschlossen werden

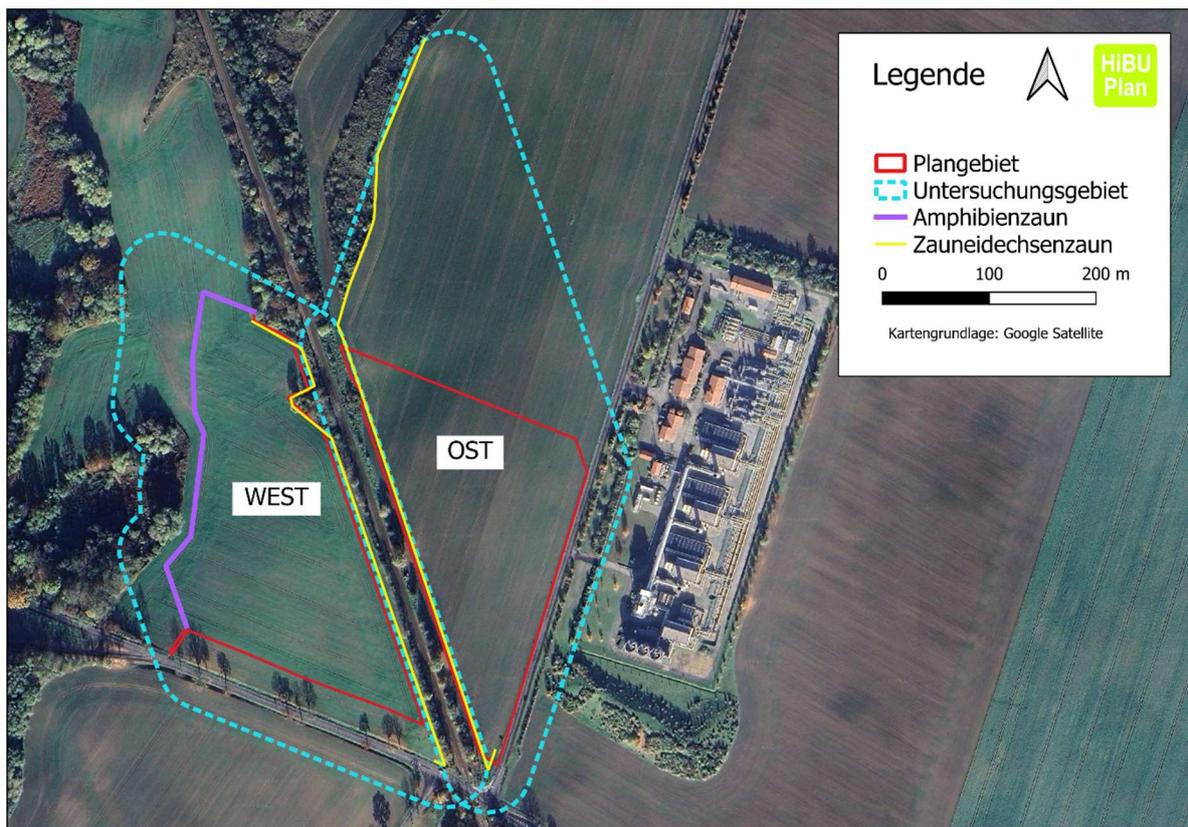
Es werden durch das Vorhaben keine Tiere oder dessen Habitate gefährdet, dennoch wurde eine Vermeidungsmaßnahme formuliert. Es besteht kein Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG.

### 3.2.4. Amphibien

Zur Vermeidung von Tötungen und dem damit verbunden Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind Bauarbeiten nur im Zeitraum vom 01.11. bis 28.02. zu lässig. Sind Arbeiten im Zeitraum vom 01.03. bis 31.10. geplant, sind vor Aktivitätsbeginn der Amphibien, bis spätestens 28.02., wie in Abbildung 8 (Seite 21) dargestellt, untergrabungs- und überklettersichere Amphibienschutzzäune zu errichten. Diese sind mittels Bauzäunen zu schützen. **(MV3)**

Während der gesamten Bauzeit ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen. Die ökologische Baubegleitung ist unter anderem durchzuführen, um die Zauneidechsen- und Amphibienschutzzäune regelmäßig hinsichtlich der Funktionalität zu überprüfen und das Baufeld nach Individuen abzusuchen und ggf. hinter den Schutzzaun zu bringen. **(MV4)**

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind zwischen den Modulreihen lichte Bereiche von 2,5 m und einmalig 6 m einzuhalten. **(MA2)**



**Abbildung 9: Aufstellung des Amphibien- und Zauneidechsen Schutzzaunes auf der Fläche 1 und 2**

In der Stellungnahme vom Landesbetrieb Straßenwesen - Planung Ost vom 04.07.2024 wurde angemerkt, dass:

„4. Der geplante Amphibienzaun (violette Darstellung in Bild 2) muss an die Baufeldgrenze des Solarparkes verschoben werden. Die Herstellung kann nur über die Flächen des Solarparkes realisiert werden. Die jetzige Positionierung kann zu bauzeitlichen Eingriffen in die Kompensationsmaßnahme des Landesbetriebes führen und wird abgelehnt.“

Kommentar:

Die Maßnahme und Darstellung wird dahingehend angepasst. Der Amphibienschutzzaun wird auf der Geltungsbereichsgrenze aufgestellt. Er befindet sich somit auf der Fläche des Solarparks. Kompensationsmaßnahmen des Landesbetriebes werden nicht beeinflusst.

**Tabelle 9: Prognose und Bewertung der im Plangebiet vorkommenden Amphibien**

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotest gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

**baubedingte** Verletzung oder Tötung von Tieren oder Ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden

*Der Vorkommensbereich Nordöstlich grenzt nicht an das Vorhabengebiet an. Die Baumaßnahme einschließlich Baufeldvorbereitung erfolgt zudem außerhalb der Paarungszeit der Arten. Individuen, die sich während der Bauzeit im Umfeld der Arbeiten aufhalten, sind in der Lage, dem Baugeschehen auszuweichen.*

**baubedingte** Verletzung oder Tötung von Tieren oder Ihrer Entwicklungsformen tritt ein, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt

**baubedingte** Verletzung oder Tötung von Tieren oder Ihrer Entwicklungsformen tritt ein, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

**betriebsbedingte** Verletzung oder Tötung von Tieren oder Ihrer Entwicklungsformen kann ausgeschlossen werden

*Das Habitat der Amphibien grenzt nicht an die PV-Anlage an und wird von Betriebsaktivitäten nicht berührt.*

**betriebsbedingte** Verletzung der Tötung von Tieren oder ihre Entwicklungsformen kann nicht ausgeschlossen werden

Prognose und Bewertung des Störungstatbestandess gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

**baubedingte** Störung von Tieren während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten können ausgeschlossen werden

*Das Habitat der Amphibien kann bis in die Aktivitätszeit der Art wirksam durch einen Schutzzaun vom Baugeschehen abgegrenzt werden.*

**baubedingte** Störung von Tieren während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten können nicht ausgeschlossen werden

**betriebsbedingte** Störung von Tieren während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten können ausgeschlossen werden

*Das Habitat der Amphibien grenzt nicht an die PV-Anlage an und wird von Betriebsaktivitäten nicht berührt.*

**betriebsbedingte** Störungen von Tieren während der Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeiten können ausgeschlossen werden

Prognose und  
Bewertung des  
Schädigungsstatbe-  
standes gem. §  
44 Abs. 1 Nr. 3  
i.V.m. Abs. 5  
BNatSchG

**baubedingte** Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können ausgeschlossen werden

*Das Habitat der Amphibien kann bis in die Aktivitätszeit der Art wirksam durch einen Schutzzaun vom Baugeschehen abgegrenzt werden.*

**baubedingte** Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können nicht ausgeschlossen werden

**betriebsbedingte** Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können ausgeschlossen werden

*Das Habitat der Amphibien grenzt nicht an die PV-Anlage an und wird von Betriebsaktivitäten nicht berührt.*

**betriebsbedingte** Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können nicht ausgeschlossen werden

Amphibien kommen im Plangebiet nicht vor, nur im weiteren Untersuchungsgebiet. Daher besteht kein Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG.

#### 4. Relevanzprüfung

Die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG werden in den „Formblätter für die Prüfung auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände“ in Anhang 1a abgeprüft. Nachfolgend werden die zusammengefassten Ergebnisse der in den untersuchungsraumrelevanten vorkommenden Vogelarten (Frei-, Höhlen- und Bodenbrüter), Zauneidechsen und Amphibien kurz in tabellarischer Form dargestellt.

**Tabelle 10: Untersuchungsergebnisse artenschutzrechtlich relevanter Arten**

<b>Artengruppe bzw. Art</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>Betroffenheit</b>	<b>Verbot § 44</b>
<i>Gehölzbrüter, Bodenbrüter, Höhlen- und Nischenbrüter</i>	<p>Im Untersuchungsraum wurden 20 Vogelarten gesichtet. Durch die Baumaßnahmen können jedoch nur die Brutplätze von 1 Vogelart betroffen sein. Planungsrelevant ist die Vogelart Feldlerche (3 Brutreviere). Durch die Umsetzung des Vorhabens werden 3 Brutreviere verloren gehen. Die Feldlerche gilt als „Gefährdet“. Das Nest als Fortpflanzungsstätte ist gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei allen Vogelarten geschützt. Dieser Schutz erlischt aber nach Beendigung der Brutperiode bzw. nach Aufgabe des Reviers.</p> <p>Zur Vermeidung der Tötung von Feldlerchen und anderen bodenbrütenden Vogelarten und deren Entwicklungsformen und dem damit verbunden Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Arbeiten im Zeitraum vom 01.03. bis 01.10. unzulässig. Zur Vermeidung einer erheblichen Störung während der Fortpflanzung- und Aufzuchtzeit des Kranichs ist eine ökologische Baubegleitung bei Arbeiten im Zeitraum vom 1. – 29./30. Februar und 1. – 31. Oktober eines Jahres durchzuführen und bei Bedarf Maßnahmen zum Schutz festzulegen. <b>(MV1)</b></p> <p>Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind zwischen den Modulreihen lichte Bereiche von 2,5 m und einmalig 6 m einzuhalten. <b>(MA2)</b></p> <p>Im Plangebiet soll eine Extensivierung der zuvor intensiv genutzten Fläche durchgeführt werden. Dazu soll gebietstypisches dem Standort entsprechendes Saatgut in den Boden eingebracht werden. Die Bewirtschaftung der Fläche erfolgt entweder durch Beweidung mit Schafen oder durch 1 -2 Mahden pro Jahr. Bei einer Beweidung mit Schafen ist eine geringe Besatzdichte mit geringer Beweidungszeit einzuhalten. Eine Mulchmahd ist unzulässig. Das Mahdgut ist unmittelbar nach der Mahd von der Fläche abzutragen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Mahdzeitpunkt soll dem vorhandenen Vogel- und Insektenartenspektrum angepasst sein. Bei der Planung der Mahd ist zu beachten, dass sie außerhalb der Brutzeit erfolgt. <b>(MA1)</b></p>	NEIN	entfällt

<b>Artengruppe bzw. Art</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>Betroffenheit</b>	<b>Verbot § 44</b>
	Bei Einhaltung dieser Maßnahmen kann ein Verbotstatbestand nach § 45 BNatSchG i.V.m. Abs. 5 ausgeschlossen werden.		
<i>Zauneidechse</i>	Sollten Arbeiten im Zeitraum vom 01.03. bis 31.10. durchgeführt werden, sind, wie in Abbildung 8 (Seite 21) des AFB dargestellt, untergrabungs- und überklettersichere Reptilienschutzzäune zu errichten. Zur Vermeidung des Auslösens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind ganzjährig die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechsen entsprechend der Abbildung 8 (Seite 21) des AFB mittels Bauzäune vor Befahren, Betreten und Lagern von Baustoffen zu schützen. Zur Verhinderung der Zerstörung und Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechsen, dürfen die Lebensräume der Zauneidechsen durch die Solarmodule nicht verschattet werden. Die Zäune sind vor der Aktivitätszeit der Reptilien aufzustellen. <b>(MV2)</b> Während der gesamten Bauzeit ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen. Die ökologische Baubegleitung ist unter anderem durchzuführen, um die Zauneidechsen- und Amphibienschutzzäune regelmäßig hinsichtlich der Funktionalität zu überprüfen und das Baufeld nach Individuen abzusuchen und ggf. hinter den Schutzzaun zu bringen. <b>(MV4)</b>	NEIN	entfällt
<i>Säugetiere</i>	Durch das Vorhaben ist keine Beeinträchtigung zu erwarten. Es gibt keine geeigneten Strukturen für die Tiere auf intensiv genutzten Ackerflächen.	Nein	entfällt
<i>Amphibien</i>	Zur Vermeidung von Tötungen und dem damit verbundenen Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind Bauarbeiten nur im Zeitraum vom 01.11. bis 28.02. zu lässig. Sind Arbeiten im Zeitraum vom 01.03. bis 31.10. geplant, sind vor Aktivitätsbeginn der Amphibien, bis spätestens 28.02., wie in Abbildung 8 (Seite 21) dargestellt, untergrabungs- und überklettersichere Amphibienschutzzäune zu errichten. Diese sind mittels Bauzäune zu schützen. <b>(MV3)</b> Während der gesamten Bauzeit ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen. Die ökologische Baubegleitung ist unter anderem durchzuführen, um die Zauneidechsen- und Amphibienschutzzäune regelmäßig hinsichtlich der Funktionalität zu überprüfen und das Baufeld nach Individuen abzusuchen und ggf. hinter den Schutzzaun zu bringen. <b>(MV4)</b> Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind zwischen den Modulreihen lichte	NEIN	entfällt

<b>Artengruppe bzw. Art</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>Betroffen- heit</b>	<b>Verbot § 44</b>
	Bereiche von 2,5 m und einmalig 6 m einzuhalten. <b>(MA2)</b>		

## 5. Maßnahmen

### 5.1. <sup>1</sup>Vermeidungs- Minderungsmaßnahmen

- MV1: Zur Vermeidung der Tötung von Feldlerchen und anderen bodenbrütenden Vogelarten und deren Entwicklungsformen und dem damit verbundenen Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Arbeiten im Zeitraum vom 01.03. bis 01.10. unzulässig. Zur Vermeidung einer erheblichen Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit des Kranichs ist eine ökologische Baubegleitung bei Arbeiten im Zeitraum vom 1. – 29./30. Februar und 1. – 31. Oktober eines Jahres durchzuführen und bei Bedarf Maßnahmen zum Schutz festzulegen.
- MV2: Sollten Arbeiten im Zeitraum vom 01.03. bis 31.10. durchgeführt werden, sind, wie in Abbildung 8 (Seite 21) des AFB dargestellt, untergrabungs- und überklettersichere Reptilienschutzzäune zu errichten. Zur Vermeidung des Auslösens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind ganzjährig die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechsen entsprechend der Abbildung 8 (Seite 21) des AFB mittels Bauzäune vor Befahren, Betreten und Lagern von Baustoffen zu schützen. Zur Verhinderung der Zerstörung und Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechsen, dürfen die Lebensräume der Zauneidechsen durch die Solarmodule nicht verschattet werden. Die Zäune sind vor der Aktivitätszeit der Reptilien aufzustellen.
- MV3: Zur Vermeidung von Tötungen und dem damit verbundenen Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind Bauarbeiten nur im Zeitraum vom 01.11. bis 28.02. zulässig. Sind Arbeiten im Zeitraum vom 01.03. bis 31.10. geplant, sind vor Aktivitätsbeginn der Amphibien, bis spätestens 28.02., wie in Abbildung 8 (Seite 21) dargestellt, untergrabungs- und überklettersichere Amphibienschutzzäune zu errichten. Diese sind mittels Bauzäune zu schützen.
- MV4: Während der gesamten Bauzeit ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen. Die ökologische Baubegleitung ist unter anderem durchzuführen, um die Zauneidechsen- und Amphibienschutzzäune regelmäßig hinsichtlich der Funktionalität zu überprüfen und das Baufeld nach Individuen abzusuchen und ggf. hinter den Schutzzaun zu bringen.

In der Stellungnahme vom LK Märkisch – Oderland Amt für Landwirtschaft und Umwelt, FB IV; Untere Naturschutz Behörde (UNB) vom 03.07.2024 wurde angemerkt, dass:

*„Zwischen dem Aalkasten und den am Plangebiet angrenzenden Biotopkomplex bestehen bekannte Wanderwege von Fischotter und Biber. Diverse jährliche Totfunde an der Bundesstraße bezeugen die Wanderwegebeziehung. Im weiteren Planverfahren sind fachlich und rechtlich geeignete Maßnahmen zu entwickeln, die eine Tötung/Verletzung sowie Störung der Arten Fischotter und Biber während der Bauphase verhindern, z.B. Sicherung von Baugruben, keine Arbeiten in der Nacht.“*

Und:

*„Im Rahmen der Kartierung im Jahr 2023 wurde der Kranich als Nahrungsgast auf der Planfläche festgestellt. Der Kranich ist im weiteren Verfahren als Brutvogel zu betrachten, da dieser im am Plangebiet angrenzenden Kleingewässer in der Brutsaison 2023 einen Horst besetzt hat (Kartierung durch einen Mitarbeiter der UNB am 22.04.2023).  
Durch Arbeiten innerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit des Kranichs kommt es zur Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2. BNatSchG. Zur Vermeidung einer erheblichen Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit sind Arbeiten im Zeitraum vom 01.02. bis 31.10. eines Jahres unzulässig.“*

Kommentar:

Das Vorkommen des Fischotters und des Biebers wurden im ASB nochmal behandelt. Wanderwege grenzen nur an. Durch das Vorhaben ist von keiner Gefährdung auszugehen. Dennoch wurde

Die Maßnahme MV1 wurde angepasst. Es soll eine ökologische Baubegleitung im Februar und Oktober zum Schutz des Kranichs durchgeführt werden.

## 5.2. Ausgleichsmaßnahmen

- MA1: Im Plangebiet soll eine Extensivierung der zuvor intensiv genutzten Fläche durchgeführt werden. Dazu soll gebietstypisches dem Standort entsprechendes Saatgut in den Boden eingebracht werden. Die Bewirtschaftung der Fläche erfolgt entweder durch Beweidung mit Schafen oder durch 1 -2 Mahden pro Jahr. Bei einer Beweidung mit Schafen ist eine geringe Besatzdichte mit geringer Beweidungszeit einzuhalten. Eine Mulchmahd ist unzulässig. Das Mahdgut ist unmittelbar nach der Mahd von der Fläche abzutragen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Mahdzeitpunkt soll dem vorhandenen Vogel- und Insektenartenspektrum angepasst sein. Bei der Planung der Mahd ist zu beachten, dass sie außerhalb der Brutzeit erfolgt.
- MA2: Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind zwischen den Modulreihen Abstände von 2,5 m und einmalig 6 m einzuhalten.
- MA3: Sollten die Baumaßnahmen in der Brutzeit fortgesetzt werden, müssen auf dem gesamten Gelände Flatterbänder aufgestellt werden und der Bewuchs muss sehr niedrig gehalten werden. Dies muss getan werden, um das Ansiedeln von Bodenbrütern während der Bauphase zu verhindern.
- MA4: Auf der Fläche 1 sollen 704,07 m<sup>2</sup> Sichtschutzhecke gepflanzt werden und auf der Fläche 2 131,18 m<sup>2</sup>.

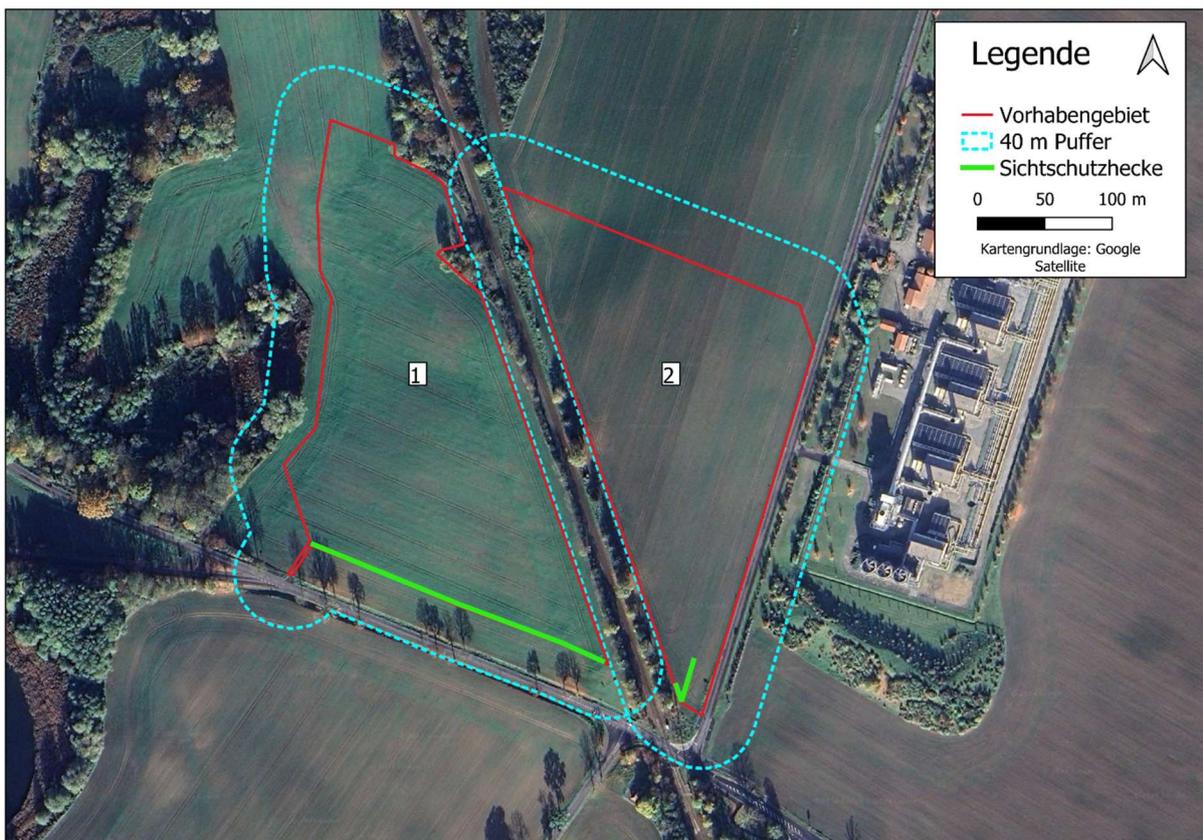


Abbildung 10: geplante Sichtschutzhecken auf dem Vorhabengebiet

## 6. Zusammenfassung

Der Vorhabenträger beabsichtigt die Nachnutzung der etwa 9,12 ha großen Freifläche zum Bau einer Freiflächenphotovoltaikanlage. Das Areal bietet aufgrund seiner anthropogenen Vorprägung entlang einer Bahntrasse, sowie der Randlage ca. 2,3 km nordöstlich des Kerns des Ortsteils Alt-Zeschdorf in der Gemeinde Zeschdorf und seiner Exposition, sehr gute Voraussetzungen für die solarenergetische Nutzung. Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Zeschdorf“ verfolgt die Zielstellung der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage nordöstlich der Ortslage Alt Zeschdorf innerhalb des 200m EEG-Flächenkorridors entlang der Bahnstrecke 6156 Werbig oben – Frankfurt (Oder) (EEG (2023) §37 (1) Nr. 2 c).

Das geplante Bauvorhaben dient der Erzeugung regenerativer Energie als Beitrag zum Klimaschutz und den genannten Zielsetzungen der EU und der Bundesrepublik Deutschland. Um die im EEG formulierten Bedingungen hinreichend zu erfüllen, wird für die geplanten Bebauungs- und Nutzungsziele der Fläche die Aufstellung eines Bebauungsplanverfahrens nach § 2 BauGB beabsichtigt.

Das Plangebiet befindet sich hauptsächlich auf einem intensiv genutzten Acker. Östlich und südlich der Fläche 1 befinden sich ruderales Pionier-, Gras- und Staudenfluren. Im Westen der Fläche 1 befinden sich perennierende Kleingewässer und ein standorttypischer Gehölzsaum an Gewässern. Im Nordosten der Fläche 1 befinden sich Laubgebüsche frischer Standorte. Im Westen der Fläche 2 liegen Grünlandbrachen, sowie ruderales Pionier-, Gras- und Staudenfluren vor. Im Süden des Untersuchungsbereiches der Fläche 2 gibt es Grünlandbrachen frischer Standorte. Im Osten der Fläche 2 liegen erneut ruderales Pionier-, Gras- und Staudenfluren vor, sowie eine Zierrasen/Scherrasenfläche.

Auf Grundlage der Biotopstruktur wurden als untersuchungsrelevante Artengruppen Avifauna, Zauneidechsen, Insekten und Amphibien bestimmt.

Im Untersuchungsraum wurden 20 Vogelarten vorgefunden. Im Planungsgebiet waren es nur 14 Vogelarten. Von diesen 14 Vogelarten siedelte nur 1 Art auf dem Acker bzw. auf der Grünlandbrache. Die restlichen Vogelarten siedelten in den zu erhaltenen Feldgehölz-Strukturen und müssen daher nicht weiter beachtet werden. Planungsrelevant ist lediglich die 1 Vogelart: Feldlerche (3 Brutreviere). Durch die Umsetzung des Vorhabens werden diese 3 Brutreviere verloren gehen.

Die Feldlerche gilt durch die Rote Liste und der Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019 als besonders geschützt, da sie dort als „Gefährdet“ gelistet ist. Langfristig wird durch die Maßnahmen, wie das Einbringen von gebietsheimischem artenreichem Saatgut, das Plangebiet für eine Vielzahl an Vogelarten hinsichtlich des Nahrungsangebotes (Samen und Insekten) aufgewertet.

Es konnten entlang der Ackerflächen insgesamt 12 Zauneidechsen nachgewiesen werden.

Es konnten Kleingewässer festgestellt werden und Wanderkorridore, an denen Amphibien vorkommen.

Um artenschutzrechtliche Konflikte mit Brutvögeln, Zauneidechsen, und Amphibien zu vermeiden, wurden Maßnahmen der Vermeidung, des Ausgleiches und der Regelung von Zugriffsverboten erarbeitet (**MV1-5** und **MA1 – M4**).

Bei Einhaltung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, sind Verbotstatbestände nach §45 BNatSchG in Verbindung mit Abs. 5 ausgeschlossen.

## 7. Literatur

- Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (BMVBS), Stand 2010, S. 97 – 101,
- Bundesamt für Naturschutz BfN (2022): Artenportraits. [Stand 10.10.2022, [www.bfn.de/artenportraits](http://www.bfn.de/artenportraits)]
- Biotopkartierung Brandenburg, Bd. 1 Liste der Biotoptypen, Bd. 2 Beschreibung der Biotoptypen, Hrsg. LUA, LAGS, LFE, 2003 bzw. 2006
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.11).
- BUND, NABU, Bodensee Stiftung und NaturFreunde Baden-Württemberg (2021): Hinweise für den naturverträglichen Ausbau von Freiflächensolaranlagen (Juli 2021).
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.
- FROELICH & SPOBECK GMBH & CO. KG (Hrsg.) (2008): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg. Landesbetrieb Straßenwesen. 133 S.
- LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg.) (2008): Die Fledermausarten Brandenburgs. In: Natur und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 2,3/2008.
- LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg.) (2019): Rote Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. In: Natur und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 4/2019.
- LANDESBÜRO ANERKANNTER NATURSCHUTZVERBÄNDE GBR (2016): Arbeitshilfe für Stellungnahmen zu Zauneidechse (*Lacerta agilis*).
- LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (Hrsg.) (2004): Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilien) des Landes Brandenburg. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 4/2004.
- Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Brandenburg, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 1,2/2002
- Liste der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, Hrsg. LUA Brandenburg 2007
- Methoden der Amphibienerfassung, Schlüpmann & Kupfer, Beitrag in der Zeitschrift für Feldherpetologie, November 2009, Supplement 15: 7–84
- Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Südbeck et. al. (2005), Radolfszell Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie; Hrsg. LUA Brandenburg 2008
- Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (MLUK) (2021): Vorläufige Handlungsempfehlung des MLUK zur Unterstützung kommunaler Entscheidungen für großflächige Photovoltaik-Freiflächensolaranlagen (PV-FFA). Stand Potsdam 19. März 2021.
- Praxis der Eingriffsregelung, Jedicke, E. (Hrsg.), Verlag Eugen Ulmer Stuttgart 1998
- RICHTLINIE DES RATES vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), zuletzt geändert durch Art. 18 ÄndRL 2009/147/EG vom 30. November 2009 (ABl. 2010 L 20 S. 7).
- SCHNEEWEISS, BLANKE, KLUGE, HASTEDT, BAIER (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? - Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. In: Natur und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 1/2014.
- Unternehmensvereinigung Solarwirtschaft und NABU (2005): Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen
- [www.herpetopia.de](http://www.herpetopia.de) Verbreitungskarte der Lurche und Kriechtiere Brandenburgs, AGENA e.V. (Web-Recherche)

## 8. Anhang – Tabellen

<b>Biotoptyp</b>	<b>Biotopschlüssel</b>	<b>Schutzstatus</b>
perennierende Kleingewässer (Sölle, Kolke, Pfuhe etc., <1ha)	02120000	§
Grünlandbrachen trockener Standorte; weitgehend ohne spontanen Gehölzbewuchs (< 10 % Gehölzdeckung)	05133010	(§)
standorttypischer Gehölzsaum an Gewässern	07190000	§

**Schutzstatus:** § Geschützter Biotop nach § 32 BbgNatSchG; (§) in bestimmten Ausbildungen oder Teilbereiche nach § 32 BbgNatSchG geschützt

Deut. Name	Wiss. Name	RL BB/ RL DE	Schutzstatus
<b>Vögel</b>			
Amsel	<i>Turdus merula</i>		§
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>		§
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	§§
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>		§
Dornengrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	§§
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>		§
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	§§
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	§§
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3	§§
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		§
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>		§
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>		§
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>		§
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	V	§§
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>		§
Kohlmeise	<i>Parus major</i>		§
Kranich	<i>Grus grus</i>		§
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	V	§§
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>		§
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>		§
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	3	§§
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>		§
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	§§
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>		§
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>		§
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		§
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>		§
Tannenmeise	<i>Periparus ater</i>		§
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>		§

Legende: - = ungefährdet | V = Vorwarnliste | 1 = vom Aussterben bedroht | 2 = stark gefährdet | 3 = gefährdet  
 FFH = Anhang IV der FFH-Richtlinie | VSch = Vogelschutzrichtlinie | BArtSchV = Bundesartenschutzverordnung

## 9. Anhang – Maßnahmenblätter

### 9.1. Artengruppe: Feldlerche

<b>Arten: Feldlerche</b>	
<b>Schutzstatus:</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> Europäischer Vogelarten (VSchRL)
<b>Bestandsdarstellung:</b>	
<b>Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Bbg</b>	
<ul style="list-style-type: none"><li>• Lebensraum: Weitgehend offene Landschaften unterschiedlicher Ausprägungen; hauptsächlich in Kulturlebensräumen wie Grünland- und Ackergebiete, aber auch Hochmoore, Heidegebiete, Salzwiesen, feuchte Dünentäler sowie größerer Waldlichtungen; für die Bedeutung der Ansiedlung sind trockene bis wechselfeuchte Böden mit einer kargen und vergleichsweise niedrigen Gras- und Krautvegetation. Die Art meidet auch feuchte bis nasse Areale nicht, wenn diese an trockene Bereiche angrenzen oder mit ihnen durchsetzt sind.</li><li>• Nahrung: sucht am Boden im Gras oder auf nackter Erde nach Sämereien, Trieben, Körnern und Insekten</li><li>• Bodenbrüter; Neststandort in Gras- und niedriger Krautvegetation, bevorzugte Vegetationshöhe 15-20 cm</li><li>• RL-Status: 3 („Gefährdet“)</li></ul>	
Der Schutz des Nistplatzes aller Arten erlischt, wenn die jeweilige Brutperiode beendet ist, da keine erneute Nutzung des Nestes in der nächsten Brutperiode erfolgt.	
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Geeignete Strukturen für die Feldlerche befinden sich auf den intensiv genutzten Acker. Die krautbestandenen Bereiche bieten dank seltener Mahd ausreichend Deckungsbereiche.	
<b>Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population:</b>	
Keine konkrete Eingrenzung der lokalen Population möglich, als Anhaltspunkt dient der gewählte Untersuchungsradius.	
<b>Habitatqualität:</b>	
Die Habitatqualität des Untersuchungsgebietes für bodenbrütende Vögel ist als gut anzusehen. Die Landschaft im Umfeld verfügt mit ausgedehnten agrarisch genutzten Flächen weiterhin über geeignete Habitatbedingungen mit zahlreichen Offenstandorten.	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln	
<input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:</b>	
<b>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)</b>	
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.	
<input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt) findet nicht statt, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.	
<b>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen</b>	
<input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.	
<input checked="" type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.	
Beeinträchtigungen von Gelegen oder Jungvögeln durch Baumaßnahmen werden vermieden, da derartige Maßnahmen außerhalb der Brutzeiten durchgeführt werden (vgl. Maßnahme <b>MV1</b> ).	
<b>Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt kein signifikanter Anstieg des Tötungsrisikos für die genannten Arten.</b>	

### Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

#### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.  
 Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Es ist davon auszugehen, dass nur durch den Aufbau der PV-Anlage die Lärmimmission kurzzeitig ansteigt. Nur wenn der Aufbau bis in die Brutsaison andauert, werden die Feldlerchen während der Fortpflanzungszeit gestört. Störungen durch Lärmimmissionen während der Baumaßnahmen werden jedoch vermieden, da die Baumaßnahmen außerhalb der Brutperiode durchgeführt werden (**MV1**)

Aufgrund der guten Habitatqualitäten im Umfeld der Baumaßnahmen ist eine erhebliche Störung der Vogelpopulationen ausgeschlossen. Vorhabenbedingte Störungstatbestände liegen daher für die bodenbrütenden Vogelarten nicht vor, weshalb **keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten zu erwarten ist.**

### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

#### Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.  
 ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch das Vorhaben gehen im Bereich des Bebauungsplanes potenzielle Brutreviere auf dem intensiv genutzten Acker verloren. Da es sich bei der Feldlerche um eine Vogelart handelt, die in jeder Brutsaison ihr Nest neu anlegen, weisen sie keine strenge Bindung an ihre Brutstandorte auf und sind daher in der Lage, in dem im Umfeld vorhandenen Habitaten neue Nester anzulegen.

- Zur Vermeidung der Tötung von Feldlerchen und anderen bodenbrütenden Vogelarten und deren Entwicklungsformen und dem damit verbunden Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Arbeiten im Zeitraum vom 01.03. bis 01.10. unzulässig. Zur Vermeidung einer erheblichen Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit des Kranichs ist eine ökologische Baubegleitung bei Arbeiten im Zeitraum vom 1. – 29./30. Februar und 1. – 31. Oktober eines Jahres durchzuführen und bei Bedarf Maßnahmen zum Schutz festzulegen. (**MV1**)
- Im Plangebiet soll eine Extensivierung der zuvor intensiv genutzten Fläche durchgeführt werden. Dazu soll gebietstypisches dem Standort entsprechendes Saatgut in den Boden eingebracht werden. Die Bewirtschaftung der Fläche erfolgt entweder durch Beweidung mit Schafen oder durch 1 -2 Mahden pro Jahr. Bei einer Beweidung mit Schafen ist eine geringe Besatzdichte mit geringer Beweidungszeit einzuhalten. Eine Mulchmahd ist unzulässig. Das Mahdgut ist unmittelbar nach der Mahd von der Fläche abzutragen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Mahdzeitpunkt soll dem vorhandenen Vogel- und Insektenartenspektrum angepasst sein. Bei der Planung der Mahd ist zu beachten, dass sie außerhalb der Brutzeit erfolgt. (**MA1**)
- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind zwischen den Modulreihen lichte Bereiche von 2,5 m und einmalig 6 m einzuhalten. (**MA2**)
- Sollten die Baumaßnahmen in der Brutzeit fortgesetzt werden, müssen auf dem gesamten Gelände Flatterbänder aufgestellt werden und der Bewuchs muss sehr niedrig gehalten werden. Dies muss getan werden, um das Ansiedeln von Bodenbrütern während der Bauphase zu verhindern. (**MA3**)

Da geeignete Habitatstrukturen im unmittelbaren Vorkommensgebiet vorhanden sind, bleibt für die Feldlerche auch bei Umsetzung des Vorhabens die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bewahrt.

### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände

#### Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahmegenehmigung)  
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

## 9.2. Artengruppe: Zauneidechse

<b>Art: Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)</b>
<b>Schutzstatus</b>
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Bbg</b> Die Zauneidechse ist ein Kulturfolger, der häufig naturnahe bzw. anthropogen gestaltete Habitats wie Dünengebiete, Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen, Ruderalfluren, Abgrabungsflächen und Brachen bewohnt. <b>Vorkommen in Brandenburg:</b> Nahezu flächendeckend verbreitet <b>Gefährdungsursachen</b> Beseitigung von Ökotopten, Kleinstrukturen, Sonderstandorten, etc.
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend Konnte zwischen den Flächen 1 und 2 nachgewiesen werden. <b>Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population:</b> Keine konkrete Eingrenzung der lokalen Population möglich, als Anhaltspunkt dient der gewählte Untersuchungsradius. <b>Habitatqualität:</b> Die Randstrukturen stellen einen guten Lebensraum für Zauneidechsen dar. Durch die PV-Anlage könnten sich neue Habitats ausbilden.
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b> <input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln <ul style="list-style-type: none"><li>Sollten Arbeiten im Zeitraum vom 01.03. bis 31.10. durchgeführt werden, sind, wie in Abbildung 8 (Seite 21) des AFB dargestellt, untergrabungs- und überklettersichere Reptilienschutzzäune zu errichten. Zur Vermeidung des Auslösens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind ganzjährig die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechsen entsprechend der Abbildung 8 (Seite 21) des AFB mittels Bauzäune vor Befahren, Betreten und Lagern von Baustoffen zu schützen. Zur Verhinderung der Zerstörung und Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechsen, dürfen die Lebensräume der Zauneidechsen durch die Solarmodule nicht verschattet werden. Die Zäune sind vor der Aktivitätszeit der Reptilien aufzustellen. <b>(MV2)</b></li><li>Während der gesamten Bauzeit ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen. Die ökologische Baubegleitung ist unter anderem durchzuführen, um die Zauneidechsen- und Amphibienschutzzäune regelmäßig hinsichtlich der Funktionalität zu überprüfen und das Baufeld nach Individuen abzusuchen und ggf. hinter den Schutzzaun zu bringen. <b>(MV4)</b></li></ul>
<b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:</b>
<b>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)</b> <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt) findet nicht statt, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.
<b>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen</b> <input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. <input checked="" type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

**Art: Zauneidechse (*Lacerta agilis*)**

Beeinträchtigungen von Individuen und von Gelegen durch Inanspruchnahme von Flächen zur Vorbereitung des Betriebes werden vermieden, da die Flächen eingezäunt werden und vereinzelte Individuen in Zusammenhang der ökologischen Baubegleitung zurück in die Strukturen gesetzt werden (**MV2** und **MV4**)

Auch die Tötungen durch betriebsbedingte Kollisionen können mit diesen Maßnahmen ausgeschlossen werden. **Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt kein signifikanter Anstieg des Tötungsrisikos für die genannten Arten.**

**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG**

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Von dem Vorhaben gehen nur während des Aufbaus der PV-Anlage potenziell Störwirkungen durch Lärmimmissionen aus. Da die Maßnahme **MV2** die Einzäunung der Baufläche beinhaltet ist davon auszugehen, dass eine **Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population nicht zu erwarten ist.**

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch die Flächeninanspruchnahme gehen keine Lebensräume der Zauneidechsen verloren. **Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang wird insgesamt gewahrt bleibt.**

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

### 9.3. Artengruppe: Amphibien

<b>Art: Amphibien (<i>Amphibia</i>)</b>
<b>Schutzstatus</b>
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Bbg</b> Natürlich vorkommend in verschiedenen Lebensräumen von feuchten Auenwäldern bis Überflutungsflächen. Ähnliche Lebensbedingungen bieten in der heutigen Kulturlandschaft Abgrabungsflächen sowie militärische Übungsflächen und im Siedlungsbereich Industriebrachen sowie Bergehalden.
<b>Vorkommen in Brandenburg:</b> Flächendeckend in geeigneten Habitaten vorhanden.
<b>Gefährdungsursachen</b> Verschwinden natürlicher und naturnaher Lebensräume; fehlende Dynamik und/oder die Umnutzung (Rekultivierung) der Ersatzhabitate
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend
<b>Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population:</b> Keine konkrete Eingrenzung der lokalen Population möglich, als Anhaltspunkt dient der gewählte Untersuchungsradius.
<b>Habitatqualität:</b> Die Kleingewässer westliches des Vorhabengebietes stellen einen guten Lebensraum für Amphibien dar. Die Grünstreifen in der Mitte des Gebietes, sowie die Ackerflächen können als Landlebensraum genutzt werden.
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b> <input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln <ul style="list-style-type: none"><li>Zur Vermeidung von Tötungen und dem damit verbunden Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind Bauarbeiten nur im Zeitraum vom 01.11. bis 28.02. zu lässig. Sind Arbeiten im Zeitraum vom 01.03. bis 31.10. geplant, sind vor Aktivitätsbeginn der Amphibien, bis spätestens 28.02., wie in Abbildung 8 (Seite 21) dargestellt, untergrabungs- und überklettersichere Amphibienschutzzäune zu errichten. Diese sind mittels Bauzäune zu schützen. <b>(MV3)</b></li><li>Während der gesamten Bauzeit ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen. Die ökologische Baubegleitung ist unter anderem durchzuführen, um die Zauneidechsen- und Amphibienschutzzäune regelmäßig hinsichtlich der Funktionalität zu überprüfen und das Baufeld nach Individuen abzusuchen und ggf. hinter den Schutzzaun zu bringen. <b>(MV4)</b></li><li>Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind zwischen den Modulreihen lichte Bereiche von 2,5 m und einmalig 6 m einzuhalten. <b>(MA2)</b></li></ul>
<b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:</b>
<b>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)</b> <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt) findet nicht statt, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.
<b>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen</b> <input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. <input checked="" type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

<b>Art: Amphibien (<i>Amphibia</i>)</b>
Beeinträchtigungen von Individuen und von Gelegen durch Inanspruchnahme von Flächen zur Vorbereitung des Betriebes werden vermieden, da die Flächen eingezäunt werden und vereinzelte Individuen in Zusammenhang der ökologischen Baubegleitung zurück in die Strukturen gesetzt werden ( <b>MV3, MA2</b> und <b>MV4</b> )
Auch die Tötungen durch betriebsbedingte Kollisionen können mit diesen Maßnahmen ausgeschlossen werden. <b>Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt kein signifikanter Anstieg des Tötungsrisikos für die genannten Arten.</b>
<b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</b> <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b>
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
Von dem Vorhaben gehen nur während des Aufbaus der PV-Anlage potenziell Störwirkungen durch Lärmimmissionen aus. Da die Maßnahme <b>MV3</b> die Einzäunung der Baufläche beinhaltet ist davon auszugehen, dass eine <b>Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population nicht zu erwarten ist.</b>
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</b> <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b>
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Durch die Flächeninanspruchnahme gehen keine Lebensräume der Amphibien verloren. <b>Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang wird insgesamt gewahrt bleibt.</b>
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)